

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Anteilhaber  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium des Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

## Inhalt:

### Abhandlungen

Führung und Schulung im jugend- und volkspflegerischen öffentlichen Dienst. Von Oberstammführer Provinzialverwaltungsrat Brockmann	1
<b>Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit</b> . . . . .	5
Aus der NSV.	
<b>Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden</b> . . . . .	6
Aufbruch der Selbstverwaltung - Der staatspolitische Sinn der kommunalen Selbstverwaltung - Provinzialverband, Kreis und Gemeinde - Änderung des Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes - Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei der Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge - Dienstanweisung für das Amt für Familienfürsorge der Stadtverwaltung Kiel	
<b>Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)</b> . . . . .	12
Geschäftsvereinfachung - Verordnung über die Landbeschaffung zur Selbsthaftmachung von reichs- und volksdeutschen Umsiedlern - Überleitung von Aufgaben der Berufsfürsorge für beschädigte Nichtberufssoldaten der neuen Wehrmacht-Krankenversicherung der Rentner - Anwendung der §§ 209a und 209b RVO. auf nichtversicherte A.beitslose in den Alpen- und Donau-Reichsgauen - Krankenpflege ausländischer Arbeitskräfte - Dauerauszahlungssacheine - Bildung von SA.-Krankenhausthilfsstrups - Unfallversicherung - Gemeindliche Unfallversicherung; hier: Auslegung des Begriffs „überwiegende gemeindliche Beteiligung“	
<b>Umschau</b> . . . . .	18
Das soziale Leben der europäischen Völker - Sozialrechtliche Behandlung der Mitglieder der Aufräumungs- und Bauhilfsstrups zur beschleunigten Beseitigung von Bombenschäden - Erweiterung des Personenkreises im § 17 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges - Auslegung des Begriffs Berufssoldat in der Krankenversicherung - Änderung des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes und des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes auf dem Gebiete der Hinterbliebenenfürsorge	
<b>Zeitschriftenbibliographie</b> . . . . .	20
November 1943 bis April 1944	
<b>Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht</b> . . . . .	25a

<b>Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstraße 44</b>		
<b>DZW. 20 Jg.</b>	<b>April/Mai 1944</b>	<b>Heft 1/2 Seite 1-28</b>



Standnummer

Z B 14996

Jg  
Bd

20: 1944

umfaßt

Nr  
Heft

1/2

bis

Nr  
Heft

2

vorhanden 1/2 - 2/2

In der DB fehlen, weil nicht zu beschaffen.

Erscheinen eingestellt mit  
Jg  
Bd

Nr  
Heft

Titel und Inhaltsverzeichnis nicht erschienen.

von 1910.57

**EINST** Germania  
Nährmittel  
Fabrik  
Vorratshilfe  
BERLIN W. 30. D. S. EINHÄUTIG

**JETZT**

NÄHRMittel  
WERNER  
ENGEL  
MITTELWERKE  
BERLIN POSEN-LEIBSCHUIZ

HAUPTVERWALTUNG BERLIN SW 29 URBANSTR. 54



**Saison  
der H-Briefchen**

Wohl jede Hausfrau weiß, daß man zum Einweiden bedenkenlos Süßstoff-Saccharin verwenden kann. Aber es muß der richtige Kristall-Süßstoff sein, wie er uns in der H-Packung zur Verfügung steht, denn er allein garantiert ein Einlochgut ohne geschmackliche oder sonstige Beeinträchtigung.

Saccharin ist im Rahmen der üblichen Zuteilung nur beschränkt lieferbar



Ob an der  
**Drehbank**  
ob im  
**Haushalt,**

stets spart Erika an Material.  
Daham gibt es in den vitamin-  
armen Jahreszeiten bei  
besonderen Gelegenheiten  
und als vollwertige Mahlzeit  
für die Kinder **Döhler**  
**Vitamin-Pudding**  
mit Vitamin B<sub>1</sub>



**Döhler**  
Nährmittelfabrik Erfurt

Lesen Sie auch unsere Kleinanzeigen

**OSO**

**FARBEN  
KOHLEPAPIER  
DURCHSCHREIBPAPIER  
STEMPELKISSEN  
STEMPELFARBEN  
KLEBEPASTE**

*zuverlässig-dauerhaft*

**WILHELM MÜCH-HANNOVER**  
FABRIK FÜR CHEM.-BÜROBEDARF

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 127381.	Erscheint:	monatlich; z. Z. als Doppelhefte. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Bezugspreis:	halbjährlich 5,40 RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 8,- RM (Ausgabe B) — ab April 1943 geändert.	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangt, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42, 2 des Gesetzes üb. d. Verlagsrecht genannte Zeit, werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postcheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Beiträge:	

20. Jahrgang

Berlin, April/Mai 1944

Heft 1/2

## Führung und Schulung im jugend- und volkspflegerischen öffentlichen Dienst.

Eine Aufgabe der Gauselbstverwaltung.

Von Oberstammführer Provinzialverwaltungsrat Alwin Brockmann, Kattowitz.

In dem Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Neuordnung der Gau- (Landes-) Jugendämter vom 15. Dezember 1943 (MBliV. S. 1937)<sup>1)</sup> wird ausgeführt, daß durch die in einer Reihe von Gau- bzw. Landesjugendämtern erfolgte Neuordnung diese in erhöhtem Maße in die Lage versetzt worden seien, nicht nur in ihrer eigenen Verwaltungsstufe die Aufgaben einer nationalsozialistischen Jugendpflege zu erfüllen, sondern auch die Jugendämter ihres Bereichs einheitlich auszurichten. Der Erlaß nimmt dabei ausdrücklich auf § 13 Ziffer 1 und 2 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes Bezug. Dort heißt es bekanntlich, daß zu den Aufgaben des Landesjugendamtes die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter sowie die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt gehören. Dazu gehört ferner auch gemäß Ziffer 3 des gleichen § 13 die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter.

Durch den eingangs erwähnten Erlaß über die Neuordnung der Gau- (Landes-) Jugendämter ist die Zweckmäßigkeit des fachlichen Weisungsrechtes, das dem Landesjugendamt gegenüber den Jugendämtern seines Bezirks eingeräumt werden mußte, wieder in den Mittelpunkt der Erörterungen gerückt worden. Die Meinungen darüber sind jedoch geteilt. So sehr es auf der einen Seite im Wesen nationalsozialistischer Führungsarbeit zu liegen scheint, daß dem Gau- bzw. Landesjugendamt gegenüber den Jugendämtern seines Bereichs ein solches Weisungsrecht zustehen muß, so nachdrücklich wird andererseits auch betont, daß es dem Wesen einer echten gemeindlichen Selbstverwaltung widerspricht,

<sup>1)</sup> DZW. XIX S. 135.

wenn die Selbstverwaltung der Mittelstufe das Recht erhält, die gemeindliche Selbstverwaltung der Unterstufe mit Weisungen zu versehen. Der letztere Grundsatz ist bezüglich der Durchführung der staatlichen Sportaufsicht allerdings bereits durchbrochen worden, indem—meines Wissens erstmalig—in § 3 der Verordnung über die staatliche Sportaufsicht und öffentliche Sportpflege vom 20. Juni 1940 (RGBl. I S. 900) bestimmt wird, daß die Leiter der Selbstverwaltungskörperschaften in der Mittelstufe die Leiter der Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaft und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte mit Weisungen für die Handhabung der Sportaufsicht versehen können. Hier handelt es sich aber immerhin um eine staatliche Auftragsangelegenheit, also um keine echte Aufgabe der Selbstverwaltung. Ferner besteht auch im Rahmen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes für eine Reihe von Landesjugendämtern schon jetzt ein Weisungsrecht, so z. B. für das Landesjugendamt der Reichshauptstadt Berlin gegenüber seinen 20 Jugendämtern der Verwaltungsbezirke, außerdem für diejenigen Landesjugendämter, die Teil eines Staatsministeriums ihres Landes sind und als Ministerium zweifellos ohne weiteres Weisungsrecht gegenüber den Jugendämtern des Landes haben dürften.

Trotzdem erscheint mir die Propagierung eines solchen Weisungsrechtes auf dem Gebiete der öffentlichen Jugendpflege mit den Grundsätzen einer echten nationalsozialistischen Selbstverwaltung nicht vereinbar. Gerade auf dem Gebiete der Selbstverwaltung kann durch eine Überbeanspruchung des Weisungsrechtes der zentralen Dienststellen jede selbständige, schöpferische Tätigkeit der gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaft nicht nur außerordentlich gehemmt, sondern unter Umständen sogar zum Erliegen gebracht werden. Wesensgemäß ist der Selbstverwaltung dagegen die „Führung“. Diese ist schwieriger zu handhaben als die Weisung. Führung bedeutet beispielsweise auf dem Sektor der Jugendpflege, daß das Gau- oder Landesjugendamt personell und fachlich so besetzt ist, daß es wirkliche Führungsarbeit gegenüber den Jugendämtern seines Bereichs zu leisten vermag. Mir scheint deshalb, daß die Bestimmungen des § 13 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, so überholt das Gesetz sonst in vielerlei Hinsicht ist, in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Neuordnung der Gau- (Landes-) Jugendämter keiner Ergänzung hinsichtlich der Einräumung des Weisungsrechtes bedürfen, sondern daß es vielmehr darauf ankommt, diese durch das Gesetz und den Erlaß gegebenen Möglichkeiten in nationalsozialistischen Sinne führungs-mäßig in die Tat umzusetzen.

Führung setzt aber wiederum Schulung voraus. Wenn das Gau- oder Landesjugendamt will, daß die Jugendämter seines Bereichs in gleicher Weise und vor allem auch in gleichem Geiste die anfallenden Aufgaben der Jugendpflege, also der Jugendertüchtigung, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe, meistern sollen, dann bedeutet das, daß die Jugendämter mit den Absichten ihres Gau- oder Landesjugendamtes eingehend vertraut gemacht werden und daß die Jugendamtsleiter ständig geschult werden müssen, einmal im Hinblick auf die laufend neu erscheinenden Bestimmungen und zum anderen im Hinblick auf die besondere Lage des betreffenden Gaus. Die Schulung bedeutet zweifellos eine starke arbeitsmäßige Belastung des Gau- oder Landesjugendamtes, die aber trotzdem aus den führungs-mäßigen Grundsätzen heraus zu den vornehmsten und vordringlichsten Pflichten aller Gaujugendämter gehören sollte. Gerade die Besonderheiten der Situation im gegenwärtigen Kriege machen diese Schulung auch zu einer kriegswichtigen Aufgabe.

Das Landesjugendamt der Provinz Oberschlesien hat es sich seit seiner Errichtung im September 1941 und nach Übernahme aller Aufgaben des RJWG. nach Trennung der Provinzialverbände Ober- und Niederschlesien von vornherein zur Pflicht gemacht, die 66 Jugendämter seines Bereichs ständig zu solchen Schulungsveranstaltungen zusammenzurufen. Solche Zusammenkünfte erstrecken sich jeweils auf etwa 1½ Tage, schließen also auf jeden Fall einen kameradschaftlichen Abend ein. Fachlich versuchen diese Schulungsveranstaltungen, allen im Mittelpunkt der Erörterung stehenden Fragen der Jugend-

ertüchtigung, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe wie auch der Randgebiete gerecht zu werden. So weist z. B. die Tagungsfolge der im März 1944 in Bielitz veranstalteten Schulung der Jugendamtsleiter folgende Themen auf: Aufgaben der Jugendämter in der Erziehungsfürsorge und Fürsorgeerziehung auf Grund neuerer jugendpsychiatrischer und jugendrechtlicher Erkenntnisse, rechtliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Amtsvormundschaft an Hand praktischer Fälle, Amtsvormundschaft für fremdvölkische Minderjährige, die Mitarbeit des Jugendamtes in der Arbeitserziehung gemäß Erlaß vom 21. Dezember 1943, fürsorgerrische und rechtliche Aufgaben des Jugendamtes nach der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft<sup>2)</sup>, Umfang und Bedeutung des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. Januar 1944 in der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe, Übertragung von Geschäften des Jugendamtes auf die NSV.-Jugendhilfe, Zusammenarbeit der Jugendämter mit der Hitler-Jugend und schließlich Aufgaben und Stellung der Jugendgerichtshilfe nach den Änderungen und Neuerungen in der Jugendstrafrechtspflege.

Außer diesen Themen, die durch Berichtersteller nicht nur des Landesjugendamtes, sondern auch von Vertretern der Kreis- und Stadtjugendämter, der Weiblichen Kriminalpolizei und der Sozialarbeit der Hitler-Jugend eingeleitet werden, wird ausreichend Gelegenheit geboten, auch alle anderen Angelegenheiten, bei denen sich die Notwendigkeit der Erörterung ergibt, wie z. B. bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung oder der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend, eingehend zu besprechen. Wichtiger Mittelpunkt der gesamten Zusammenkunft soll der kameradschaftliche Abend am ersten Tage sein. Den Beginn des Abends leitet gewöhnlich ein grundsätzlicher Vortrag ein, wie z. B. „Die Jugendpflege als Aufgabe der gemeindlichen Selbstverwaltung“. Neben einer allgemeinen Aussprache oder — auch das wurde einmal versucht — einem Puppenspiel oder einem gemeinsamen Theaterbesuch ist im Anschluß daran Raum gegeben für die „Gespräche um den runden Tisch“. Dadurch lernen sich nicht nur die Jugendamtsleiter untereinander kennen, sondern auch die Sachbearbeiter des Landesjugendamtes können mit den Jugendamtsleitern ihre Erfahrungen „von Mann zu Mann“ austauschen. Aus diesen Gesprächen sind schon viele fruchtbare Anregungen für die Arbeit entstanden. Auf Grund der oberschlesischen Erfahrungen darf ich behaupten, daß diese Form der Schulung sich gegenüber stundenlangen Tagessitzungen durchaus bewährt hat und deshalb auch zu einer feststehenden Einrichtung des Landesjugendamtes Oberschlesien geworden ist.

Aber nicht nur auf die Schulung und Ausrichtung der Jugendamtsleiter kommt es an. Nicht minder wichtig ist vielmehr die Durchführung von Schulungsveranstaltungen für die Volkspflegerinnen im öffentlichen Dienst; denn diese stehen an der wirklichen Front der sozialen Arbeit. Denken wir an die Fürsorgerin, die stundenlang durch den tiefen Schnee stapfen muß, um im einsamen Gebirgsdorf mit polnischer Bevölkerung eine deutsche Umsiedlerfamilie zu betreuen. Braucht nicht gerade sie immer wieder eine Stelle, von der sie sich neuen Mut, neue Erfahrungsgrundsätze und Kraft für ihre schwere, aber auch schöne Arbeit holen kann? Aus dieser Erwägung heraus hat das Landesjugendamt im Einvernehmen mit dem Leitenden Medizinalbeamten des staatlichen Oberpräsidiums auch Schulungsveranstaltungen für die Volkspflegerinnen bei den Jugend- und Wohlfahrtsämtern sowie den Gesundheitsämtern in Angriff genommen.

Aus räumlichen und zeitlichen Schwierigkeiten wurde Ende September 1943 in Bielitz eine erste große Schulungstagung mit etwa 250 Teilnehmerinnen durchgeführt. Sie stellt in ihrer Art zwar nicht das Ideal dar, war aber trotzdem ein voller Erfolg. Die Tagung wurde mit einem von musikalischen Darbietungen des Bielitzer Streichquartetts umrahmten programmatischen Vortrag der Frau Direktorin Dr. Charlotte Dietrich von der Sozialen Frauenschule des

<sup>2)</sup> DZW. XIX S. 17

Pestalozzi-Fröbelhauses in Berlin über „Die Volkspflegerin als Volkserzieherin“ eröffnet. Dieser Vortrag, der der Eröffnungsveranstaltung den Charakter einer Feierstunde gab, hinterließ bei allen Zuhörern einen tiefen Eindruck, war er doch Bekenntnis und Verpflichtung zugleich. Weitere Themen, die in eingehenden Vorträgen und anschließenden Aussprachen behandelt wurden, waren u. a.: Die Jugendpflege und ihre besonderen Aufgaben im oberschlesischen Raum, der Erziehungsauftrag der Hitler-Jugend in der Sozialarbeit, Neuerungen im Jugendstrafrecht, Aufgabe, Methode und Bedeutung der Jugendpsychiatrischen Klinik Loben, die Tuberkulosehilfe und ihre Durchführung in der Provinz Oberschlesien, Grundsätze der Familienfürsorge, das Jugendamt als pädagogische Aufgabe sowie die Volkspflegerin und ihre Aufgabe bei der Heranbildung deutschen Mädel- und Frauentums. Die Vorträge wurden auch hier von Fachreferenten des Landesjugendamtes, des BDM., des Gesundheitsfürsorgeamtes der Provinzialverwaltung und von Jugendamtsleitern gehalten. An einem Nachmittag wurden in vier getrennt voneinander tagenden Arbeitsgemeinschaften Gegenwartsaufgaben des Jugendamtes, so insbesondere Fragen der Amtsvormundschaft, der Fürsorgeerziehung und der Arbeitserziehung, die Freiwillige Erziehungshilfe und ihre Durchführung, jugendbetreuende Maßnahmen des Reichssicherheitshauptamtes und die wirtschaftliche Fürsorge der Tuberkulosehilfe, behandelt. Dadurch wurde der große Teilnehmerkreis aufgelockert und auch den Schüchternern die Möglichkeit einer freien ungezwungenen Aussprache geboten. Mittelpunkt der Schulung war wiederum ein kameradschaftliches Beisammensein, das von den Volkspflegerinnen selbst in einer fabelhaften Weise ausgestaltet wurde. Stegreifspiele aus dem täglichen Dienst, durch die die verschiedenen Zuständigkeiten in humoristischer Weise geißelt wurden, Scharaden, Lieder und zum Schluß ein gemeinsames Abendlied im großen Kreise waren Inhalt dieses fröhlichen Abends, der viele Volkspflegerinnen, die sich jahrelang nicht gesehen hatten, sich aber noch von der Sozialen Frauenschule her kannten, wieder zusammengeführt, dem Erfahrungsaustausch gedient und allen insbesondere wieder das Gefühl der Zusammengehörigkeit im sozialen Dienst an der deutschen Volksgemeinschaft gegeben hat.

Das Landesjugendamt Oberschlesien beabsichtigt, künftig bezirksweise Wochenendschulungen für Volkspflegerinnen im öffentlichen Dienst durchzuführen. Zu diesem Zwecke wird die Provinz Oberschlesien in eine Reihe von Bezirken (von je mehreren Stadt- und Landkreisen) aufgeteilt, in denen sich dann etwa höchstens je 50 bis 60 Volkspflegerinnen zu einer gemeinsamen Wochenendschulung unter Einsetzung entsprechender Fachreferenten und Referentinnen zusammenfinden werden. Zur Auswertung der ersten großen Schulungstagung für die Volkspflegerinnen im öffentlichen Dienst hat das Landesjugendamt der Provinzialverwaltung übrigens einen Schulungsbrief herausgegeben, der die ausgezeichneten Ausführungen von Dr. Charlotte Dietrich enthält.

Derartige regelmäßige Schulungsveranstaltungen für die Jugendamtsleiter und die Volkspflegerinnen im öffentlichen Dienst sind, ohne daß davon gesprochen zu werden braucht, das Unterpfand für eine einheitliche Führung und Lenkung der jugend- und volkspflegerischen Arbeit in Oberschlesien. Wenn in solch kameradschaftlicher Weise zwischen den Referenten, Hauptsachbearbeitern und sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeitern des Landesjugendamtes einerseits und den Jugendamtsleitern und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Volkspflegerinnen der Wohlfahrts- und Gesundheitsämter andererseits die gemeinsamen Aufgaben angepackt werden, dann ist es schlechterdings unmöglich, daß etwa ein Jugendamt sich von den gemeinsam erarbeiteten Grundsätzen für einen bestimmten Arbeits- oder Geltungsbereich ausschließt und durch fachliche Weisungen an seine Pflicht erinnert werden müßte. Sollte es aber trotzdem der Fall sein, so gibt es auch im Rahmen des gegenwärtigen Verwaltungsrechts Möglichkeiten genug, um es wieder in die gemeinsame Front einzureihen.



Grundsatz einer jeden Gauselbstverwaltung müßte es sein, statt durch Anwendung eines fachlichen Weisungsrechtes durch ständige erfahrungsreiche und sachgemäße Führung und Schulung die der Selbstverwaltung auf den Gebieten der Jugend- und Volkspflege durch den Gesetzgeber übertragenen Aufgaben lebensnah erfüllen zu helfen. Wenn Führung und Schulung so zu einer ständigen Einrichtung werden, dann hat auch der Erlaß über die Neuordnung der Gau- (Landes-) Jugendämter seinen tieferen, nationalsozialistischen Sinn erfüllt, indem er der Gauselbstverwaltung aus den Grundsätzen der Jugendführung heraus eine wesensgemäße Aufgabe anvertraute.

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

### Aus der NSV.

#### Mutter- und Kind-Betreuung.

Im Gau Oberschlesien wurden wieder vier NSV.-Mutter- und Kindheime ihrer Bestimmung zugeführt, in denen umquartierte und kinderreiche Mütter mit ihren Kindern sorgsamste Betreuung finden.

In der Industriestadt Beuthen kommt die vielfältige Wirksamkeit der NS.-Volkswohlfahrt in dem sehr regen Besuch der Beratungsstellen zum Ausdruck. In 17 Kindertagesstätten und 11 Horten werden rd. 1800 Kinder regelmäßig betreut. Weitere Einrichtungen sind vorgesehen.

Im Gau Salzburg wurde die im Winter 1942/43 begonnene Rachitisbekämpfung fortgesetzt. Alle Säuglinge der Stadt- und Landkreise, rd. 3000 Säuglinge, wurden untersucht und mit Vigantol versorgt.

In 180 kinderreichen Familien wurden NSV.-Haushaltshilfen zu Wochenbettspflegen, bei Erkrankungen oder zur Vertretung der Mütter bei der Mütterverschickung eingesetzt. 15—20 Mäiden konnten für je vier Wochen an kinderreiche Familien abgegeben werden. Zur Unterbringung von ungefähr 250 Kindern, deren Mütter in Arbeit stehen, wurden sechs Kriegshorte mit Mittagseisung eingerichtet. Seit Mitte November v. J. erhalten in den Stadtschulen täglich etwa 500 Kinder mit weitem Schulfweg Milch und belegte Brote. In 24 Landortsgruppen wird außerdem an etwa 2000 Schulkinder täglich ein warmes Mittagessen verabfolgt.

Im Gau Halle-Merseburg wurden allein in einem Kreise in 41 Ortsgruppen mit 140 Ortschaften im Sommer und Herbst des vergangenen Jahres 94 NSV.-Kindergärten eingerichtet, und zwar: 16 Dauer-, 36 Hilfs- und 42 Erntekindergärten. Insgesamt wurden in diesen NSV.-Kindertagesstätten täglich bis zu 4000 Kinder betreut und in neun Kindergärten etwa 550 Mittagmahlzeiten ausgegeben.

Im vergangenen Monat wurden vom Gau wieder zwei neue Müttererholungsheime und ein Entbindungsheim zur Verfügung gestellt. Dieses bietet 24 Müttern Platz und ist in erster Linie für Frauen bestimmt, die infolge Umquartierung oder besonders schwierig gelagerter räumlicher Verhältnisse zu Hause nicht entbinden können bzw. dort nicht die richtige Pflege haben.

Das Hilfswerk „Mutter und Kind“ umfaßt im Kreis Selb (Gau Bayreuth) 56 Hilfsstellen, in denen 31 Sachbearbeiterinnen tätig sind. Dieses dichte Netz von Hilfsstellen ermöglicht dem Hilfswerk, bei allen auftretenden Notständen schnell einzugreifen.

Die gesamte nachgehende Säuglingsfürsorge im Gau Niederdonau wird vom Hilfswerk „Mutter und Kind“ durchgeführt. Dafür stehen 1118 Hilfsstellen zur Verfügung, denen 35 ärztliche Mütterberatungsstellen angeschlossen sind. Außerhalb dieser Hilfsstellen befinden sich noch zusätzlich 244 Mütterberatungen.

Im Gau Sachsen wurden seit 11. April d. J. (bis 2. Mai) bereits 52 Erntekindergärten neu errichtet bzw. wiedereröffnet, dazu zwei Hilfseinrichtungen und ein Dauerkindergarten. Die Inbetriebnahme weiterer Kindertagesstätten steht bevor. Insgesamt stehen in den genannten 55 Einrichtungen 1421 Plätze zur Verfügung, davon über 200 für Schulkinder.

Zu den Hilfsmaßnahmen der NS.-Volkswohlfahrt für Mutter und Kind ist eine neue Einrichtung hinzugekommen. Der Gau Berlin hat auf den Bahnhöfen, von denen die Umquartierten Berlin verlassen, Milchküchen eingerichtet, die den Müttern Gelegenheit geben, ihre Säuglinge und Kleinstkinder mit Milch zu versorgen. Die Milchküchen werden von einer Säuglingschwester geleitet und sind mit allem Not-

wendigen zur Pflege und Wartung der Kinder ausgestattet. Brei oder Milch können gewärmt werden. Auch solche Mütter, die aus beruflichen oder anderen wichtigen Gründen die Reichshauptstadt noch nicht verlassen konnten, haben nach feindlichen Terrorangriffen für ihre Säuglinge die Milchküchen der NS.-Volkswohlfahrt vielfach in Anspruch genommen.

Im Gau Thüringen wurden bis jetzt 1417 Kindertagesstätten geschaffen, in denen täglich rd. 50 000 Kinder betreut werden.

Trotz kriegsbedingter Erschwerungen wird nach wie vor besonderer Wert auf die Durchführung der spezialisierten Jugendherholungspflege gelegt, d. h. der Verschickung gesundheitsgefährdeter Kinder durch die NS.-Volkswohlfahrt in Spezialbadeorte, wie z. B. nach Bad Kösen und Bad Dürrenberg, nach Bad Reichenhall, Bad Kreuznach u. a. Bei diesen Verschickungen handelt es sich vor allem um Kinder mit besonderer Empfindlichkeit der Atmungswege.

#### NSV.-Jugendhilfe.

Der Gau Thüringen berichtet über eine Vertiefung und Erweiterung der NSV.-Jugendhilfe durch den Ausbau der Erziehungsberatung in Zusammenarbeit mit dem Psychologischen Institut in Jena, deren Mitarbeiter in den Kreisstädten Sprechstunden abhalten. Damit leistet die NSV.-Jugendhilfe durch ihre Beratungen und

rechtzeitigen Maßnahmen wirklich vorbeugende Arbeit zur Verhütung von Schäden an Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen der für die Jugendlichen getroffenen gesundheitlichen Maßnahmen spielen die Schulspeisungen der NS.-Volkswohlfahrt eine besondere Rolle. Ein Beispiel dieser großzügigen, von der NS.-Volkswohlfahrt finanzierten Schulspeisungen bietet Neuwied (Gau Moselland) mit seinen Volksschulen, in denen alle Kinder bis zu 14 Jahren, insgesamt etwa 2000, von dieser gesundheitsfördernden Einrichtung erfaßt werden. Sie erhalten ein Getränk aus Milch, Malz und Zucker. Die Ausgabe erfolgt täglich von Montag bis Sonnabend in den Vormittagsstunden, so daß also monatlich rd. 50 000 Portionen bereitgestellt werden müssen. Hier handelt es sich um ein zusätzliches Stärkungsmittel. In anderen Gegenden kommt der Schulspeisung häufig der Wert einer notwendigen Zwischenmahlzeit durch Getränke und Zubrote oder sogar der einer Hauptmahlzeit zu. Diese Maßnahme wurde vor allem in den Gebieten erforderlich, wo die Kinder einen weiten Schulweg haben, der die Einnahme einer Mittagsmahlzeit am Familientisch nicht ermöglicht.

#### Das erste NSV.-Küchenschiff.

Der Gau Weser-Ems berichtet von der Inbetriebnahme des ersten Küchenschiffes der NS.-Volkswohlfahrt. Es ist mit 20 Gulaschkanonen ausgerüstet und wurde der NS.-Volkswohlfahrt von der Wasserstraßendirektion Bremen zur Verfügung gestellt.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Aufbruch der Selbstverwaltung.

Einer grundlegenden Betrachtung von Dr. K. H. Patutschnick in der Nr. 5/6 der Zeitschrift „Die Nationalsozialistische Gemeinde“ vom März 1944 über die Tagung der Oberbürgermeister, Landes- und Gauhauptleute sowie der Gauamtsleiter für Kommunalpolitik am 12./13. Februar 1944 sind folgende Ausführungen entnommen:

„Die kommunale Selbstverwaltung ist endgültig aus dem Bereich unfruchtbarer Begriffsstreites hinausgehoben. Inmitten des Bombenkrieges und des Lebenskampfes unserer Städte ist „die Selbsthilfe, die germanische Selbstverwaltung, als ein Grundbegriff unseres völkischen Lebens“<sup>1)</sup> in die ihr zukommende Position eingerückt. Wenn auch jetzt im Kriege das Werk der Reichsreform und des Reichsneubaus noch nicht

in allen Einzelgebieten vollendet werden kann, die Grundlagen sind gegeben.

Klar erstand das Bild einer Selbstverwaltung, die, auf einer stolzen geschichtlichen Tradition, getragen wird von Persönlichkeiten, die „heranzuholen und zu fördern, an Aufgaben zu erproben, deren Schöpferkraft reichsten Spielraum zu geben, der schönste Teil der Aufgaben des Reichsführers  $\text{H}$  und Reichsministers des Innern sein wird“<sup>1)</sup>. Es erstand das Bild einer Selbstverwaltung, die abgestützt wird durch eine lebendige Aktivierung ehrenamtlicher Mitarbeit, das alte genossenschaftliche Prinzip der Selbstverwaltung, die aber bei aller Eigenverantwortlichkeit reichstreu und reichsfreudig in unlösbarer Verbindung zur starken und aber ausschließlich auf das Regieren und Lenken ausgerichteten Zentralgewalt des Großdeutschen Reiches steht. Und darüber hinaus wurde die innere Struktur

<sup>1)</sup> Aus der Rede des Reichsführers  $\text{H}$ .

dieser Selbstverwaltung als ein Schaffen dargestellt, das über den im politischen Sprachgebrauch im Sinne sturer Bürokratie verengten Verwaltungsbegriff hinausgreift zu schöpferischem Gestalten und menschen-nahem Leiten und Führen und das in enger Zusammenarbeit mit der Partei den Lebensraum der Gemeinschaft formt.“

### Der staatspolitische Sinn der kommunalen Selbstverwaltung.

Nachstehende Ausführungen sind einem Aufsatz von Dr. Kurt Jahnke, Bürgermeister in Dinslaken, in Heft 1/2 der Zeitschrift „Die Nationalsozialistische Gemeinde“ vom Januar 1944 entnommen.

„Nach der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung, eines Gesetzes, das beziehungsweise als nationalsozialistisches Grundgesetz gilt und in dem in Form und Inhalt der Gesetzgeber ein klares und eindeutiges Bekenntnis zur gemeindlichen Selbstverwaltung abgelegt hat, ist hier und da von einem Schwinden und Verkümmern der kommunalen Selbstverwaltung gesprochen worden. Es ist nicht abzustreiten, daß die kommunale Selbstverwaltung in verschiedener Art hinter die großen Führungsaufgaben des Reiches in der Tat zurückgetreten ist. Gerade im Kriege, also in einer Zeit der stärksten Konzentration aller Kräfte, hat die eine oder andere Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung der staatlichen Aufgabenzuweisung weichen oder sich ihr nachordnen müssen. Niemals aber ist trotzdem der hohe Sinn der gemeindlichen Selbstverwaltung in des Wortes eigenster Bedeutung wieder so deutlich offenbar geworden wie in den Tagen, in denen die Gemeinden in weiten Teilen des Reiches Heimatkriegsgebiet wurden....“

Bei der Zusammenfassung der Aufgaben der Gemeinden in Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten liegt das Schwergewicht in der gegenseitigen Abstimmung der Aufgabenerfüllung unter Einschaltung der örtlichen Kräfte und Möglichkeiten. Es ist Aufgabe der Gemeindeleiter, hier die Verschiedenartigkeit der Aufgaben in Einklang zu bringen. Auftragsangelegenheiten des Staates sind Rahmenvorschriften und Anordnungen, die erst auf die Ortsverhältnisse abgewandelt ihre lebensnahe Wirkung erhalten und erst in dieser Form den Sinn des Gesetzes erfüllen. Gerade der Kriegseinsatz unserer Gemeinden und vor allem der Gemeinden der Luftnotstandsgebiete gibt hierfür die lehrhaftesten Beispiele zu. Denken wir an die Ernährungswirtschaft, an die Kriegsschädenregelung, an die Wohnraumlenkung und die Angelegenheiten des Familienunterhalts usw. Welche Lebendigkeit erhalten diese Auftragsangelegenheiten bei der Umsetzung in die Praxis durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Dort

die große Richtlinie durch den Staat, hier die Anpassung dieser Rahmenvorschriften an die örtliche Wirklichkeit. Wieviel Gedanken und wieviel Improvisationen der örtlichen Selbstverwaltung sind erforderlich, dem Zweck und Ziel des staatlichen Auftrages Genüge zu tun und ihn im Sinne der Führung durchzusetzen....“

Gerade die Kriegsbewährung der Gemeinden hat gezeigt, wie beweglich und einsatzbereit die Gemeinden sind und welche Anpassungsmöglichkeiten in ihrer Selbstverwaltung liegen. In all dem liegt der staatspolitische, der staatsfördernde und der staaterhaltende Sinn der gemeindlichen Selbstverwaltung. Im Kriegseinsatz bewährt, wird die kommunale Selbstverwaltung nach dem Siege ihre schöpferischen Kräfte für die Friedensarbeit entwickeln und somit ein starkes und zugleich unentbehrliches Glied der deutschen Verwaltung bleiben.“

### Provinzialverband, Kreis und Gemeinde.

Für die öffentliche Fürsorge mit ihren Landesfürsorgeverbänden, Bezirksfürsorgeverbänden und Delegationsgemeinden dürfen die nachstehenden Ausführungen von Dr. Hans Reschke, Landrat in Recklinghausen, in Heft 1/2 der Zeitschrift „Die Nationalsozialistische Gemeinde“ vom Januar 1944 von Interesse sein.

„Unter den gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften des Reiches sind die Landkreise die jüngsten. Sie bilden gleichzeitig eine spezifisch deutsche Erscheinungsform. Städte, Landgemeinden und Provinzen oder Landschaften haben auch im Aufbau anderer Staaten ihre Parallel-Erscheinungen....“

Wie sehr die Organisationsform der Landkreise dem deutschen Empfinden gerecht wird, zeigt die tiefe Verankerung, die diese — wie gesagt, jüngste — Erscheinung unter den gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften des Reichs bei der Bevölkerung gefunden hat. Diese Tatsache ist um so bemerkenswerter, als der Landkreis im Gegensatz zu Gemeinde, Staat und Provinz seine Entstehung nicht wie diese einem organischen, zum Teil historischen Wachstum, sondern einem Gesetzesbefehl, d. h. also einem Akt der Organisation verdankt. Und doch wird jeder Kenner der Verhältnisse zugeben, daß man jetzt der Bedeutung der Landkreise nicht mehr gerecht würde, wenn man in ihnen lediglich einen organisatorischen und deshalb beliebig veränderlichen Verwaltungsbezirk sehen würde, für dessen Aufgaben seine Raumbildung relativ gleichgültig wäre. Es ist vielmehr ein Beweis dafür, wie sehr die Landkreise dem deutschen Denken und den Verwaltungsbedürfnissen entgegenkommen, daß es ihnen — in Preußen in einer Entwicklung von etwa 1 1/2 Jahrhun-

deren — gelang, von einer Organisationsform zu einem Heimatraum zu werden, der ein Zusammengehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Verantwortungsbewußtsein auslöste, das sich bei der Erfüllung schwieriger Verwaltungsaufgaben, besonders in Kriegszeiten und bei der Überwindung schwerster Krisenjahre, immer wieder als tragfähig erwiesen hat. . . .

Es gibt im allgemeinen keinen Kreis ohne einen größeren Selbstverwaltungsverband um sich, und es gibt seit der Auflösung des Landkreises Helgoland keinen Landkreis ohne Gemeinden in sich. Diese Stellung bringt für alle drei die Notwendigkeit von Begrenzungen und die Möglichkeit von Ergänzungen der eigenen Verwaltungskapazität.“

### **Anderung des Sächsischen Wohlfahrts- pflegegesetzes.**

Durch Verordnung über Kosten der Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1944 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21) sind die Vorschriften des Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes über die Verteilung der Fürsorgekosten auf den Landesfürsorgeverband, die Bezirksfürsorgeverbände und die Gemeinden geändert worden. Die Bezirksfürsorgeverbände können vom 1. April 1945 an Kosten erstattung vom Landesfürsorgeverband verlangen, wenn dieser nach der Fürsorgepflichtverordnung zur Tragung der Kosten endgültig verpflichtet ist. Die Gemeinde des Aufenthalts des Hilfsbedürftigen hat an Stelle des Bezirksfürsorgeverbandes ein Drittel der Kosten der Fürsorge zu tragen, jedoch nicht in der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Das Land als Landesfürsorgeverband trägt die allgemeinen Verwaltungskosten für die von ihm betriebenen Anstalten zur Unterbringung von Geisteskranken, Schwachsinnigen, Fallsüchtigen, Blinden, Gehörlosen, Gehörgeschädigten, Sicherungsverwahrten und Arbeitshäuslern sowie die Kosten der Unterbringung eines Hilfsbedürftigen in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkerheilstätte oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 42 b und 42 c StGB., ferner den Aufwand für die Kriegsblinden- und Hirnverletztenfürsorge, für die Behandlung Geschlechtskranker und für die Tuberkulosehilfe.

### **Richtlinien für die Heranziehung Unter- haltspflichtiger bei der Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge.**

Die Provinzialdienststelle Westfalen des Deutschen Gemeindetages hat im Jahre 1936 erstmals Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei der Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge in Vorschlag gebracht. Die Richt-

linien haben sich s. Z. bei den Bezirksfürsorgeverbänden gut eingeführt. Inzwischen hat die Neuregelung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge durch den Erlaß vom 31. Oktober 1941<sup>1)</sup> auch die Grundlage für die obgenannten Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in wesentlichen Punkten verändert. Daneben ist von verschiedenen Seiten mit Recht eine Vereinfachung der Richtlinien gefordert worden, die heute besonders dringlich erscheint.

Als erste ist Ende 1942 die Nordwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege mit neuen Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger hervorgetreten, die wesentlich geringere Unterhaltsleistungen vorsehen, als dies bisher in Rheinland und Westfalen der Fall war. Die Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege hat sich auf ihrer vorletzten Arbeitstagung mit diesen nordwestdeutschen Richtlinien eingehend beschäftigt und die Ausarbeitung neuer Richtlinien beschlossen. Mit der Ausarbeitung ist ein Ausschuß beauftragt worden, dem auch Mitglieder der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege angehörten. Dieser Ausschuß ist nach wiederholter eingehender Beratung zur Neufassung der Richtlinien gekommen, die in der Anlage entsprechend dem Beschluß, den die Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege auf ihrer letzten Arbeitstagung am 14. April 1944 in Soest gefaßt hat, übersandt werden. Zu den Richtlinien wird im einzelnen noch folgendes bemerkt:

Der Form nach sollen die Richtlinien nur allgemeine Rahmenvorschriften darstellen. Unter diesem Gesichtspunkt stellen sie z. B. unter Ziff. 1, 2 und 3 allgemeine Grundsätze für die Beurteilung der Frage auf, welches Maß an Hilfe einem Unterhaltspflichtigen zugemutet werden kann. Die aufgezählten Tatbestände sollen nur als Beispiele dienen und sollen keine erschöpfende Regelung darstellen. Des weiteren ist in den Ziffern 1, 3 und 8 der Grundsatz des Vorranges der Familienhilfe vor Staatshilfe herausgestellt worden.

Die Richtlinien versuchen, für die Berechnung der Unterhaltsleistungen des Unterhaltspflichtigen eine möglichst einfache Methode aufzustellen. Es ist insbesondere Wert darauf gelegt, die Unterhaltsleistungen von Unterhaltspflichtigen, die in Haushaltsgemeinschaft mit Hilfsbedürftigen leben, und die Unterhaltsleistungen von Unterhaltspflichtigen, die nicht in Haushaltsgemeinschaft mit Hilfsbedürftigen leben, grundsätzlich nach der gleichen Methode zu berechnen. Neben den grundsätzlichen Vorschlägen sind Ziff. 5 und 9 das Kernstück der Richtlinien. Ziff. 5 bestimmt zah-

<sup>1)</sup> DZW. XVII S. 205.

lenmäßig, wie bei der Berechnung der Unterhaltsleistungen von Unterhaltspflichtigen, die in Haushaltsgemeinschaft mit Hilfsbedürftigen leben, Ziff. 9, wie bei der Berechnung der Unterhaltsleistungen von Unterhaltspflichtigen, die nicht in Haushaltsgemeinschaft mit Hilfsbedürftigen leben, zu verfahren ist. Für beide Fälle wird eindeutig festgestellt, welcher Teil des Einkommens dem Unterhaltspflichtigen für den Eigenverbrauch zugestanden wird und welcher Teil für die Unterhaltsberechtigten zu verwenden ist. Wenn sich bei der Berechnung eine Summe ergeben sollte, die über den Bedarfssatz des Unterhaltsberechtigten hinausgeht, so kann er selbstverständlich durch den Bezirksfürsorgeverband nur bis zur Höhe des zuständigen Bedarfssatzes in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich wird dem Unterhaltspflichtigen zunächst der zuständige Richtsatz der gehobenen Fürsorge und der auf ihn entfallende Teil der Miete zugestanden. Der Unterhaltspflichtige, der in Haushaltsgemeinschaft mit Unterhaltsberechtigten lebt, soll weiterhin 50% seines Einkommens, der Unterhaltspflichtige, der nicht in Haushaltsgemeinschaft mit Unterhaltsberechtigten lebt, 60% seines Einkommens für sich (und gegebenenfalls für seine mit ihm zusammen lebenden Angehörigen) verbrauchen können. In diesen beiden Prozentsätzen von 50 und 60% liegt der einzige Unterschied bei der Berechnung der Leistungen in den genannten Fällen. Der Unterhaltspflichtige selbst wird weder in dem einen noch in dem anderen Falle in die Bedarfsrechnung des Unterhaltsberechtigten einbezogen. Diese Regelung ist für die Durchschnittsfälle gedacht. Im einzelnen ist die Berechnung eines Unterhaltsfalles auf Grund der neuen Richtlinien wie folgt aufzumachen:

- a) Erwachsener unterhaltspflichtiger Sohn in Haushaltsgemeinschaft mit hilfsbedürftigen Eltern:  
 Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen . . . . . 150 RM  
 Bedarf des Unterhaltspflichtigen:  
 Richtsatz der gehobenen Fürsorge für Haushaltsangehörige über 16 Jahre . . . . . 24 RM  
 anteilige Miete (1/3 der Gesamtmiete v. 40) 13 „  
 50% des Nettoeinkommens . . . . . 75 „ 112 RM  
 Unterhaltsbeitrag . . . . . 38 RM
- b) Erwachsener unterhaltspflichtiger Sohn, der nicht in Haushaltsgemeinschaft mit seinen hilfsbedürftigen Eltern lebt:  
 Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen . . . . . 150 RM

Bedarf des Unterhaltspflichtigen:  
 Richtsatz der gehobenen Fürsorge für den Alleinstehenden 38 RM  
 Miete (in voller Höhe) 20 „  
 60% des Einkommens 90 „ 148 RM  
 Unterhaltsbeitrag . . . . . 2 RM

Aus Gründen der Verwaltungsver Einfachung sind Beiträge unter 3 RM auf den Bedarfssatz des Hilfsbedürftigen nicht anzurechnen (vgl. III, 10).

### Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Fassung vom 10. April 1944.

#### I. Allgemeines.

- Zur Beurteilung der Frage, welches Maß an Hilfe einem Unterhaltsverpflichteten zugemutet werden kann, ist von dem Grundsatz der Familiennotgemeinschaft auszugehen. Dabei ist auf die besondere Lage des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen. So ist z. B. besonderes Entgegenkommen angebracht bei der Heranziehung von
  - kinderreichen Vätern,
  - älteren und kranken Angehörigen, die unter Aufbietung besonderer Tatkraft einen Verdienst erzielen,
  - Angehörigen, die glaubhaft machen, daß sie in absehbarer Zeit die Ehe eingehen wollen,
  - Angehörigen, die besondere Aufwendungen für eine Berufsbildung haben, Enkelkindern, die zum Unterhalt der Großeltern beitragen sollen, es sei denn, daß die Großeltern an Eltern Statt das Kind erzogen haben, und Unterhaltspflichtigen, wenn der Unterhaltsberechtigte durch sein gemeinschaftswidriges Verhalten einen sittlichen Anspruch auf Hilfe verwirkt hat. Ebenso kann Entgegenkommen angebracht sein bei Angehörigen, die durch Schuldverpflichtungen belastet sind. Dabei bleiben die aus dem Bürgerlichen Recht sich ergebenden Unterhaltsverpflichtungen als Mindestverpflichtungen in allen Fällen unberührt.
- Eine Unterhaltsleistung soll, angenommen zugunsten minderjähriger Kinder und Enkelkinder im Sinne der Ziff. 1 Abs. 5 sowie zugunsten von Müttern unehelicher Kinder und zwischen Ehegatten untereinander, erst verlangt werden, wenn der eigene Bedarf des Unterhaltsverpflichteten ausreichend gesichert ist. Deshalb muß ihm ein Betrag für den Lebensunterhalt verbleiben, der den für ihn maßgeblichen Unterstützungssatz wesentlich überschreitet. Darüber hinaus sind die zur Ausübung des Berufes erwachsenden besonderen Unkosten sowie die zur Erhaltung der Arbeitskraft und Arbeitsfreude und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber der

Volksgemeinschaft erforderlichen Ausgaben entsprechend zu berücksichtigen (im einzelnen vgl. Ziff. 5). Auch der durch Überarbeit erzielte Verdienst — gleich ob es sich um Pflicht- oder freiwillige Arbeit handelt — (auch Feiertagszuschläge) ist nicht zu berücksichtigen.

## II. Heranziehung der Angehörigen der Familiengemeinschaft.

3. Die Mitglieder einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) sollen, soweit sie dauernd in die Familiengemeinschaft aufgenommen sind, nach den Grundsätzen des Vorranges der Familienhilfe vor Staatshilfe ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs der Familiengemeinschaft zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts nicht zum Unterhalt verpflichtet sind.

4. Eine Heranziehung der Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft zum Unterhalt wird in erhöhtem Maße zumutbar sein, wenn die hilfsbedürftigen Familienmitglieder für die Gemeinschaft durch Übernahme eines Teils der häuslichen Arbeiten oder durch Wartung von Kindern wertvolle Dienste leisten. Besonderes Entgegenkommen ist dagegen angebracht, wenn die hilfsbedürftigen Familienangehörigen für die Familie eine besondere Belastung bedeuten (schweres Siechtum, uneinsichtiges Verhalten).

5. Die Unterhaltsleistung ist nach folgenden Richtlinien zu ermitteln:

Zugrunde zu legen ist das Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen nach Abzug von Steuern und Soziallasten). Werden neben Geldbezügen Naturalleistungen gewährt, so sind diese nach den für die Errechnung der Lohnsteuer gültigen Sätzen in Geld umzurechnen und den Barbezügen zuzuschlagen. Für den eigenen Bedarf ist ein Betrag in Höhe des zuständigen Richtsatzes in der gehobenen Fürsorge einzusetzen. Hat der Unterhaltsverpflichtete für Frau und Kinder zu sorgen, so ist der Richtsatz der gehobenen Fürsorge für diesen Personenkreis anzuwenden.

Dieser Betrag ist um die anteilige Miete, von der Nettoeinnahmen aus Untermiete vorher abzusetzen sind, zu erhöhen sowie weiter um einen Betrag von 50 v. H. des Nettoeinkommens. Der Mietanteil läßt sich in der Regel durch Aufteilung nach Kopffzahl ermitteln. Zur Miete sollen solche Angehörigen nicht beitragen, deren Einnahmen den doppelten Richtsatz der gehobenen Fürsorge für erwachsene Angehörige nicht erreichen.

6. Sollen mehrere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft herangezogen werden, so sind ihre Unterhaltsbeiträge gesondert zu ermitteln.

7. Die Unterhaltsbeiträge sind auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

## III. Heranziehung außerhalb des Haushalts lebender Angehöriger.

8. Für die Heranziehung der außerhalb des Haushalts lebenden Angehörigen findet II, 3 sinngemäß Anwendung.

9. Der Unterhaltsbeitrag wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Haushaltsangehörigen (II) berechnet, mit dem Unterschied, daß vom Nettoeinkommen nicht 50, sondern 60 v. H. als Eigenbedarf eingesetzt werden. Ein höherer Unterhaltsbeitrag durch Minderung des Prozentsatzes für den Eigenbedarf kann gefordert werden, wenn durch weiteres erhebliches Einkommen von Familienmitgliedern die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten erhöht ist. Eine Erhöhung des Eigenbedarfs von 50 auf 60 v. H. des Nettoeinkommens wird nicht gewährt, wenn der außerhalb des Haushalts lebende Unterhaltspflichtige die Haushaltsgemeinschaft böswillig verlassen hat oder verläßt.

10. Unterhaltsbeiträge unter 3 RM werden auf den Bedarfssatz des Hilfsbedürftigen nicht angerechnet.

## IV. Erhöhte und verminderte Unterhaltsforderungen.

11. Eine erhöhte Unterhaltsverpflichtung besteht für die Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten ehelichen Kindern, für die Mutter gegenüber ihrem unehelichen Kind und zwischen Ehegatten untereinander.

Dementsprechend ist für Kinder, die außerhalb des Haushalts in Privat- oder Anstaltspflege untergebracht sind, von dem Unterhaltspflichtigen eine höhere Zuzahlung zu fordern, mindestens der Betrag, der durch die Abwesenheit des Kindes im Haushalt erspart wird.

12. Bei langfristiger Heranziehung zur Unterhaltsleistung (etwa über 6 Monate ununterbrochen hinaus) kann der Unterhaltsbeitrag gekürzt werden.

## Dienstanweisung für das Amt für Familienfürsorge der Stadtverwaltung Kiel.

Das Amt für Familienfürsorge ist mit der praktischen Durchführung der öffentlichen Fürsorge für die Bevölkerung im Stadtgebiet Kiel beauftragt. Das Aufgabengebiet umfaßt den gesamten außenfürsorglichen Dienst der sozialen Ämter. Er wird als einheitliche Familienfürsorge in örtlich abgegrenzten Stadtbezirken von gesundheitspflegerisch und sozialpädagogisch vorgebildeten Bezirksfürsorgerinnen durchgeführt. Abweichend von der Aufgliederung der Innendienstämter nach Fachgebieten ist Ausgangspunkt der fürsorgerischen Außenarbeit die Familie. Ihre einheitliche Erfassung und planvolle Betreuung

muß durch den organisatorischen Aufbau des Amtes gesichert sein. Daher ist in jedem Bezirk eine Bezirksfürsorgerin eingesetzt, die der Bevölkerung die verschiedenen öffentlichen Fürsorgemaßnahmen der Gesundheits-, Jugend-, Wirtschafts- und Wohnungsfürsorge einschließlich fördernder Maßnahmen in zusammenfassender Form zugänglich zu machen hat. Sie arbeitet in den gesundheitsfürsorgerischen Beratungsstellen für Säuglinge, Kleinkinder, Mütter und für Tbc-Kranke und in der Schulgesundheitsfürsorge ihres Bezirkes mit. Die Bezirksfürsorgerin ist in ihrem Bezirk Bindeglied zwischen der Bevölkerung und allen öffentlichen Stellen. Sie ist nicht nur ausführendes Organ der auftraggebenden Stellen, sondern auch selbständiges Organ der Familienfürsorge. Sie muß die soziale Struktur ihres Bezirkes kennen, damit sie über die erteilten Aufträge hinaus beginnende Notstände erkennen und rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Festigung der Familien ihres Bezirkes einleiten kann. Umfang von Bezirk und Aufgaben müssen eine vertiefte fürsorgerische Arbeit ermöglichen. Technische Erleichterungen sind auszuwerten. Für schematische Aufgaben und Ermittlungen sind Hilfskräfte heranzuziehen, für Einzelbetreuungen ehrenamtliche Helfer zu werben.

Die Bezirksfürsorger:innen sind im Stadtgebiet dezentralisiert in Bezirksstellen eingesetzt unter Führung je einer Hauptfürsorgerin, die innerhalb ihrer Bezirksstelle für die Zusammenfassung der Fürsorgerinnen und für die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeit verantwortlich ist. Neben diesen leitenden Aufgaben bearbeitet sie einen eigenen Fürsorgebezirk. Die Hauptfürsorgerin jeder Bezirksstelle gehört zum engeren Arbeitsstab der Oberfürsorgerin, der durch Hauptfürsorgerinnen der Ergänzungsfürsorge erweitert werden kann.

In enger Verbindung mit der Familienfürsorge arbeiten im fürsorgerischen Innendienst Ergänzungs- (Spezial-) Fürsorger (innen), die nur in Sonderfällen ihre Tätigkeit auf den Außendienst ausdehnen. Aufgabengebiete, die aus dem Rahmen der Familienbetreuung herausfallen, wie Geschlechtskrankenfürsorge, werden auch im Außendienst durch fürsorgerische Sonderkräfte bearbeitet, die dem Amt für Familienfürsorge oder einem der sozialen Innendienstämter unterstellt sind. Für eine sinnvolle und einheitliche Zusammenarbeit dieser Kräfte mit der Familienfürsorge muß die Oberfürsorgerin Sorge tragen. Die Leitung des Amtes für Familienfürsorge ist der Oberfürsorgerin übertragen. Sie ist dem Dezernenten des Amtes unmittelbar unterstellt und muß ihm alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

vorlegen. Sie ist verantwortlich dafür, daß die außenfürsorgerischen Aufträge der Ämter nach ihrer Dringlichkeit und fürsorgerischen Bedeutung berücksichtigt werden und das Maß der Leistungsfähigkeit der fürsorgerischen Kräfte nicht überschritten wird. Sie hat für den gleichmäßigen Einsatz und die Aufgabenzuteilung der Bezirksfürsorgerinnen zu sorgen. Bei jeder Erweiterung oder Änderung außenfürsorgerischer Aufgaben durch die auftraggebenden Ämter ist sie verantwortlich zu beteiligen unter Zuleitung der einschlägigen gesetzlichen Unterlagen. Von allen gesetzlichen Anordnungen und dienstlichen Verfügungen, die die außenfürsorgerische Arbeit betreffen, von allen Rundschreiben an Fürsorgekräfte ihres Amtes ist sie durch das zuständige Amt zu unterrichten. Sämtliche Kräfte des Amtes für Familienfürsorge sind der Oberfürsorgerin als Leiterin der Dienststelle unterstellt und an ihre sachlichen Weisungen gebunden. Die fachliche Aufsicht über die vom Außendienst bearbeiteten Aufträge haben die auftraggebenden Ämter. Die Oberfürsorgerin führt die Dienstaufsicht über die außenfürsorgerischen Kräfte durch Überprüfung aller erledigten Aufträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Bearbeitung, ferner an Hand von Tagebüchern und Monatsstatistiken, durch Arbeitsbesprechungen in den Bezirksstellen und mit den Hauptfürsorgerinnen. Beschwerden über die Kräfte der Familienfürsorge sind der Oberfürsorgerin zuzuleiten. In den personellen Angelegenheiten hat die Oberfürsorgerin in Zusammenarbeit mit dem Personalamt die Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen, Überwachung der Urlaubs-, Krank- und Gesundheitsmeldungen, Ausstellung von Zeugnisentwürfen, Vorschläge für Beförderung und Auszeichnung. Grundsätzliche Fragen werden von ihr auch für die fürsorgerischen Spezialkräfte mit bearbeitet. Einstellungsanträge dieser Kräfte sind vor der Einstellung der Oberfürsorgerin zuzuleiten, damit fachliche Bedenken rechtzeitig geäußert werden können; nach ihrer Einstellung müssen sie sich bei der Oberfürsorgerin persönlich vorstellen. Für die berufliche Fortbildung der gesamten fürsorgerischen Kräfte ist die Oberfürsorgerin verantwortlich. Soweit es die arbeitsmäßige Inanspruchnahme der Außenkräfte zuläßt, können die auftraggebenden Ämter im Einvernehmen mit der Oberfürsorgerin für diese Kräfte Schulungen durchführen. Einsatz, Überwachung und Schulung der Volkspflegeschülerinnen in allen Ämtern sowie die Zusammenarbeit mit den Volkspflegeschulen erfolgt geschlossen durch die Oberfürsorgerin. Sie hat die Zusammenarbeit mit der parteiamtlichen und freien Wohlfahrtspflege, wie NSV., Mütterdienst, Werkfürsorge, zu pflegen.

Wie die Familie Kernstück des Staates ist, so ist es das Amt für Familienfürsorge für die soziale Arbeit. Durch die Tätigkeit auf allen Fürsorgegebieten in den Bezirken gewinnt das Amt für Familienfürsorge ein

Erfahrungsmaterial und damit eine Gesamtschau der sozialen Verhältnisse im örtlichen Bezirk, die es verpflichtet, an der grundlegenden Gestaltung der Sozialarbeit tätig mitzuarbeiten.

## **Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)**

### **Geschäftsvereinfachung.**

RdErl. d. RMdI. vom 7. Februar 1944 — I 240/44—5400 — (MBIIV. S. 146)<sup>1)</sup>:

Zur Arbeits- und Papierersparnis ordne ich an:

1. Dienstschreiben der Behörden der allgemeinen Verwaltung sind grundsätzlich in knappster Form statt im Brief- im Fernschreibstil anzufertigen.
2. Von urschriftlichen Beantwortungen ist in größtem Umfange Gebrauch zu machen.
3. Schreiben an Einsender aus der Bevölkerung sind im kürzesten Briefstil, jedoch höflich und mit Anrede — soweit sie erforderlich ist — sowie Schlußgruß abzufassen.
4. Veraltete Höflichkeitsformeln, wie „ergebenst“, „gef.“ usw., fallen weg.

<sup>1)</sup> RABl. S. II 97.

### **Verordnung über die Landbeschaffung zur Selbsthaftmachung von reichs- und volksdeutschen Umsiedlern.**

Vom 23. März 1944 (RGBl. I S. 64):

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

#### § 1

Sofern für die Selbsthaftmachung reichs- oder volksdeutscher Umsiedler Grund und Boden benötigt wird, finden für die Beschaffung des benötigten Landes das Gesetz über Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 467) und seine Durchführungsverordnungen sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung nimmt der Reichsführer  $\text{H}$ , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihm bestimmte Stelle wahr.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

### **Überleitung von Aufgaben der Berufsfürsorge für beschädigte Nichtberufssoldaten der neuen Wehrmacht.**

Erl. d. RAM. u. d. OKW. v. 18. 3. 1944 — VIII b Nr. 600/44 A u. 30 p 11 AWA/In FV/W Vers. (IV)/782/44 — (RABl. S. I 105):

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung vom 11. Oktober 1943 (RGBl. I S. 569) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, bestimmt:

#### I. Zuständigkeit.

1. (1) Die Berufsfürsorge im Sinne des § 86 VFWG. für schwerbeschädigte Nichtberufssoldaten, die Versehrtengehd der Stufen II bis IV beziehen oder voraussichtlich erhalten werden, führen die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge — in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Protektorat Böhmen und Mähren die mit den Aufgaben der Hauptfürsorgestellen beauftragten Versorgungsämter — durch. Das gleiche gilt für beschädigte Nichtberufssoldaten der Versehrtenstufe I, soweit sie nach § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes den Schwerbeschädigten gleichzustellen sind oder für ihre spätere berufliche Unterbringung besonderer Hilfe, insbesondere einer Ein- oder Umschulung, bedürfen.

(2) Die Vorschriften über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels bleiben hiervon unberührt.

(3) Der beschleunigte Arbeitseinsatz Versehrter in kriegswichtigen Betrieben nach dem Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 25. Februar 1943 — B 30 p 11 In FV/W Vers. (IV a 2) und den hierzu

1200/43

ergangenen Ausführungsbestimmungen erfolgt wie bisher durch die Arbeitsämter in Zusammenarbeit mit den Hauptfürsorgestellen.

2. (1) Die Entlassungsdienststellen der Wehrmachtteile (Heeresentlassungsstellen, II. Admirale der Kriegsmarine und Annahme- und Entlassungsstellen der Luftwaffe) teilen die zu entlassenden Beschädigten der zuständigen Hauptfürsorgestelle und dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe der voraussichtlichen Versehrtenstufe mit.



(2) Über die erfolgte Unterbringung unterrichten sich die Hauptfürsorgestelle und das Arbeitsamt gegenseitig.

## II. Überleitungsbestimmungen.

3. (1) Die bisherigen Aufgaben der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen, insbesondere der Wehrmachtfürsorgeoffiziere, in der Berufsfürsorge (§ 86 WFG.) für die in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten beschädigten Nichtberufssoldaten gehen am 1. April 1944 auf die Hauptfürsorgestellen über. Die Hauptfürsorgestellen haben demnach alle erforderlichen berufsfürsorgereichen Maßnahmen schon vor der Entlassung des Beschädigten aus dem Wehrdienst rechtzeitig vorzubereiten und einzuleiten, damit der Beschädigte seine Berufstätigkeit nach der Entlassung sobald wie möglich aufnehmen kann.

(2) Da die Berufsfürsorge für die Nichtberufssoldaten danach auf die Hauptfürsorgestelle übergeht, hat der Wehrmachtfürsorgeoffizier auf diesem Gebiet keine Maßnahmen mehr zu treffen. Unberührt bleibt jedoch seine Aufgabe, bei Lazarettbesuchen auch Nichtberufssoldaten, die sich an ihn wenden, in ihren Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten aufzuklären. Im übrigen hat er diese Soldaten an den Beauftragten der Hauptfürsorgestelle zu verweisen.

4. (1) Die berufsfürsorgereichen Maßnahmen beginnen regelmäßig während des Aufenthalts des Beschädigten im Lazarett, bei erblindeten und hirnerkrankten Beschädigten sowie bei anderen Beschädigten, für die besondere Sammellazarette (Fachlazarette) vorgesehen sind, erst im Sammellazarett.

(2) Zur Erfassung aller in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten Beschädigten halten die Hauptfürsorgestellen durch besonders geeignete Kräfte ständige Verbindung mit den in ihrem Bereich befindlichen Lazaretten.

(3) Der Chefarzt des Lazaretts teilt der Hauptfürsorgestelle und dem Arbeitsamt (Abt. Berufsberatung), unabhängig von dem Zeitpunkt der Einleitung des DU.-Verfahrens, die Namen der für die Berufsfürsorge der Hauptfürsorgestellen nach Nr. 1 Abs. 1 in Betracht kommenden Beschädigten mit, die voraussichtlich dienstunfähig werden und so weit geheilt sind, daß mit den Vorbereitungen für ihre künftige Berufstätigkeit begonnen werden kann.

5. Um auch die Erfassung der in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten Beschädigten, soweit sie sich nicht mehr in Lazaretten befinden, sicherzustellen, halten die Hauptfürsorgestellen ständige Verbindung mit den Entlassungsdienststellen der Wehrmachtteile.

6. (1) Sobald die Mitteilung des Chef-

arztes des Lazaretts (Nr. 4 Abs. 3) eingeht, setzt sich die Hauptfürsorgestelle, um einen allgemeinen Überblick über die notwendigen berufsfürsorgereichen Maßnahmen zu gewinnen, unverzüglich mit dem Chefarzt, dem Berufsberater des Arbeitsamts und dem Beauftragten (Beistand) der NSKOV. in Verbindung und sucht auch den Beschädigten selbst auf. Entsprechendes gilt für die Berufsfürsorge der Beschädigten, die sich bei den Entlassungsstellen befinden (Nr. 2 und 5); die Hauptfürsorgestelle wendet sich in diesen Fällen an den Leiter der Entlassungsstelle.

(2) Die Hauptfürsorgestelle berät mit dem Chefarzt (Truppenarzt) und dem Berufsberater des Arbeitsamts die beruflichen Möglichkeiten für den Beschädigten, die sein Körperschaden zuläßt, und die weiter erforderlichen Maßnahmen. Dabei ist — abgesehen von den Beschädigten der Versehrtenstufe IV — zunächst stets zu prüfen, ob der Beschädigte ohne besondere Schulungsmaßnahmen in einem kriegswichtigen Betrieb eingesetzt werden kann. Soweit eine von der Hauptfürsorgestelle als notwendig anerkannte Ein- oder Umschulung mit Rücksicht auf den Kriegseinsatz zurückgestellt werden muß, ist der Beschädigte darüber zu belehren, daß er nach Beendigung des Einsatzes ein- oder umgeschult werden wird; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(3) An der Beratung des Beschädigten im Lazarett oder bei den Entlassungsdienststellen vor Einleitung der berufsfürsorgereichen Maßnahmen soll die Hauptfürsorgestelle, soweit erforderlich, den Chefarzt oder den zuständigen Truppenarzt und den Berufsberater des Arbeitsamts beteiligen. Die Aussprache mit dem Beschädigten soll im kleinen Kreise stattfinden; Vorladungen vor eine Kommission sind zu vermeiden.

(4) Der Berufsberater des Arbeitsamts führt die Berufsberatung der Versehrten gemäß dem Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935<sup>1)</sup> durch. Die Hauptfürsorgestellen werden durch die Arbeitsämter von den Ergebnissen der Berufsberatung unterrichtet.

7. Die Hauptfürsorgestellen haben dafür zu sorgen, daß die Berufsfürsorge bei einem Wohnortwechsel des Beschädigten nicht unterbrochen wird. Die Akten sind, erforderlichenfalls mit näherer Erläuterung der bisher getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen, unverzüglich an die für den neuen Wohnort zuständige Hauptfürsorgestelle abzugeben.

8. Über die Bewilligung von Maßnahmen der Berufsfürsorge, einschließlich der Bewilligung von Ein- und Umschulungen,

<sup>1)</sup> DZW. XI S. 724.

entscheidet ohne Rücksicht auf die Art und Dauer ausschließlich die Hauptfürsorgestelle, auch wenn die berufsfürsorgereichen Maßnahmen schon zu einem Zeitpunkt beginnen, in dem der Beschädigte noch nicht aus dem Wehrdienst entlassen ist. Die Vorschriften des Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 25. Februar 1943 — B 30 p 11 In FV/W Vers (IV a 2) —,

1200/43

betr. beschleunigter Arbeitseinsatz Verschrter in kriegswichtigen Betrieben, bleiben unberührt.

9. Die Kosten einer Einschulung oder Umschulung trägt die Hauptfürsorgestelle ohne Rücksicht darauf, ob der Beschädigte aus dem Wehrdienst entlassen worden ist oder nicht. Dies gilt auch für Ein- oder Umschulungen von Nichtberufssoldaten, die am 31. März 1944 noch nicht abgeschlossen sind.

10. Die Überleitung von Verträgen, die die Dienststellen der Wehrmacht über die Bereitstellung von Schuleinrichtungen mit den Beteiligten abgeschlossen haben, auf die Hauptfürsorgestelle ist durch Runderlaß vom 15. März 1944 — RAM. VIII b 546/44 A, OKW. 30 p 11 A.WA/In FV/W Vers (IV) — besonders geregelt.

770/44

11. Die Wehrmachtfürsorgeoffiziere geben bis zum 31. März 1944 ihre laufenden und abgeschlossenen Betreuungsakten über Nichtberufssoldaten an die für den Wohnort des Beschädigten zuständige Hauptfürsorgestelle ab. Die Hauptfürsorgestellen leiten die Akten an die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge weiter, soweit diese die Berufsfürsorge und die soziale Fürsorge für die in Betracht kommenden Beschädigten durchzuführen haben.

12. Die Hauptfürsorgestellen haben der für den dauernden Wohnort des Beschädigten zuständigen Landesbauernschaft alle aus der Landwirtschaft stammenden Beschädigten zu benennen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Heimatort, letzter landwirtschaftlicher Beruf, Art der Verletzung und Versehrtenstufe, Zeitpunkt und Ort der Ein- oder Umschulung, Angabe des künftigen Berufs, für den der Beschädigte ein- oder umgeschult wird (Erlasse des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4. Februar 1941 — 30 p 11 W Vers (IV a)/WU (L)) — und des Reichsarbeits-

377/41

ministers vom 5. März 1941 — II b 863/41 —). 13. Die Neuregelung der Versehrtenstatistik (Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 13. Januar 1941 — V d 4203 (B) 235 — und vom 1. März 1941 — II b 623/41 —) bleibt vorbehalten.

14. Die an der Überleitung beteiligten Beamten und Angestellten der Hauptfür-

sorgestellen und Fürsorgestellen sind so rechtzeitig in ihre neuen Aufgaben einzuweisen, daß die Berufsfürsorge der Beschädigten nicht leidet oder stockt. Über bereits eingeleitete Maßnahmen der Wehrmachtfürsorgeoffiziere haben sich die Hauptfürsorgestellen rechtzeitig zu unterrichten. In der Regel sind ihnen oder den Fürsorgestellen laufende Fälle schon dadurch bekannt, daß sie bei den vorbereitenden Maßnahmen der Wehrmachtfürsorgeoffiziere zur Mitarbeit herangezogen worden sind.

III. Allgemeine Bestimmungen.

15. (1) Bei der Durchführung der Berufsfürsorge im einzelnen ist der Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die erhöhte Berufsfürsorge für Verschrte des gegenwärtigen Krieges vom 15. November 1941 (RABl. S. I 512, RVBl. S. 67, RMBliV. S. 2075<sup>2</sup>) Nr. 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften des bereits aaO genannten Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 25. Februar 1943 bleiben unberührt.

(2) Die Hauptfürsorgestellen haben insbesondere die Lage der in Arbeit untergebrachten erblindeten, hirnerkrankten und doppelamputierten Beschädigten sowie anderen Beschädigten mit besonders schweren Körperschäden zu verfolgen und sich dafür einzusetzen, daß sie ihren Beruf unter geeigneten Arbeitsbedingungen ausüben können. Wegen der Heranziehung anderer Stellen, die eine geeignete Unterbringung der Schwerbeschädigten fördern können, wird auf Nr. 7 des genannten Runderlasses vom 15. November 1941 besonders hingewiesen. An die Stelle der darin genannten Industrie- und Handelskammern sind in zwischen die Gauwirtschaftskammern getreten. An der Beurteilung, ob ein bestimmter Arbeitsplatz für den Beschädigten geeignet ist und dessen Leistungsfähigkeit entspricht, ist in Zweifelsfragen technischer oder ärztlicher Art das Gewerbeaufsichtsamt oder der Staatliche Gewerbearzt zu beteiligen.

16. (1) Bei der Erfüllung der nach diesem Erlaß den Hauptfürsorgestellen obliegenden Aufgaben sind die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge möglichst weitgehend einzuschalten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hauptfürsorgestelle und den Fürsorgestellen ihres Bereichs sind örtlich zu regeln.

(2) Die Hauptfürsorgestelle kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auch eigener Außenstellen bedienen. Neue Außenstellen soll sie nur einrichten, soweit die Durchführung der Aufgaben nicht durch entsprechende Einschaltung der Fürsorgestellen sichergestellt werden kann.

<sup>2</sup>) DZW. XVII S. 256.

(3) Die Verantwortung der Hauptfürsorgestelle für die Erfüllung der sich aus diesem Erlaß ergebenden Aufgaben wird durch die Einschaltung der Fürsorgestellen nicht berührt.

17. In allen Fragen der beruflichen Fürsorge für die Beschädigten haben die Hauptfürsorgestellen, abgesehen von der dauernden Fühlung mit den Dienststellen der Reichsversorgung, ständige Verbindung mit den Behörden der Arbeitseinsatzverwaltung, den Dienststellen der Wehrmacht sowie dem Hauptamt für Kriegsofopfer der NSDAP. und den Kriegsofopferämtern (NSKOV.) zu halten.

18. (1) Die reichen Erfahrungen aus der Betreuungsarbeit der Dienststellen der NSKOV. sollen sich in der Berufsfürsorge und sozialen Fürsorge der Fürsorgebehörden auf Grund ihrer engen Fühlung voll auswirken.

(2) Der „Beistand“ der NSKOV. erfüllt eine Betreuungsaufgabe der NSDAP.; er kann Wünsche des Beschädigten für die Berufsfürsorge dem Beauftragten der Hauptfürsorgestelle vortragen und ihm gegenüber vertreten. Die Berufsfürsorge selbst wird jedoch nicht durch den Beistand, sondern stets nur durch die Hauptfürsorgestelle durchgeführt. Der Beistand bedarf zur Durchführung seines Dienstes keiner Vollmacht; er erhält aber vom Gaubmann der NSKOV. einen auf seinen Namen lautenden Ausweis. Das Nähere über die Zusammenarbeit zwischen dem Beauftragten der Hauptfürsorgestelle und dem Beistand der NSKOV. wird von der Hauptfürsorgestelle und dem Amt für Kriegsofopfer bei der Gauleitung der NSDAP. unmittelbar vereinbart.

(3) Außer den Beiständen werden von der NSKOV. nach § 144 WFGV. „Bevollmächtigte“ zur Vertretung der Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten allgemein beauftragt. Grundsätzlich werden nur hauptamtlich Angestellte der NSKOV. beauftragt; ihre Aufgaben und Pflichten entsprechen denen eines nationalsozialistischen Rechtswahrers. Darüber hinaus wirken sie mit bei der politischen Erziehungsarbeit der NSDAP! Darum ist auch eine stete Fühlungnahme der Fürsorgebehörden mit den Bevollmächtigten der NSKOV. notwendig.

19. Das vertrauensvolle Zusammenwirken der Fürsorgebehörden mit allen beteiligten Stellen von Partei, Staat, Wehrmacht und Wirtschaft verbürgt eine Gemeinschaftsarbeit, die nach wie vor eine der wichtigsten Voraussetzungen für die umfassende Fürsorge für die kriegsbeschädigten Kameraden bildet.

**Krankenversicherung der Rentner; hier:**

**a) Verhältnis der Leistungen nach § 14 der Verordnung vom 4. November 1941 und**

**der Leistungen auf Grund freiwilliger Versicherung nach der Reichsversicherungsordnung zu den Leistungen nach § 9 der Verordnung vom 4. November 1941;**

**b) Leistungen bei Doppelversicherung.**

Schr. d. RAM. an das Oberversicherungsamt Dortmund v. 25. 2. 1944 — II 143/44 — (RABL. S. II 62):

Zu den mir vorgelegten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu a:

Nach der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941<sup>1)</sup> haben die lediglich der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung angehörenden Rentner einen selbständigen Versicherungsschutz. Ist die auf einem Beschäftigungsverhältnis beruhende Versicherungspflicht des Rentners weggefallen, so ändert sich damit das Versicherungsverhältnis, und es tritt nunmehr an die Stelle des im § 14 der Verordnung vom 4. November 1941 geregelten Versicherungsschutzes der Versicherungsschutz nach § 9 aaO. Hat der Rentner von der Krankenkasse, der er als versicherungspflichtig Beschäftigter angehörte, Krankenhauspflege bis zum Ablauf der gesetz- und satzungsmäßigen Unterstützungsdauer erhalten, so kann ihm daher die für die Durchführung der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung zuständige Krankenkasse für die Folgezeit nach pflichtmäßigem Ermessen erneut Krankenhauspflege nach § 9 aaO. bis zum Ablauf der neuen Unterstützungsdauer gewähren. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der nach § 14 und später nach § 1 der Verordnung vom 4. November 1941 zuständigen Krankenkasse um ein und denselben Versicherungsträger handelt, weil es für die Gewährung der Krankenhauspflege nicht auf die Kassenzuständigkeit, sondern lediglich auf das ihr zugrunde liegende veränderte Versicherungsverhältnis ankommt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Rentner, die zunächst nach § 313 RVO. freiwillig weiterversichert waren und nach Wegfall dieser Versicherung die Leistungen der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung beanspruchen.

Zu b:

Die Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner gibt den Rentnern einen Versicherungsschutz, der neben dem Versicherungsschutz aus einer freiwilligen Versicherung besteht, die der Rentner etwa über den Zeitpunkt des Beginnes seiner allgemeinen Rentnerkrankenversicherung hinaus beibehalten oder im Anschluß an das Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 14 der Verordnung vom 4. November 1941 in Verbindung mit § 313 RVO. neu begründet

<sup>1)</sup> DZW. XVII S. 260.

hat. Diese beiden Versicherungsverhältnisse stehen selbständig nebeneinander. Daher wirkt sich die Erkrankung des Rentners im Rahmen eines jeden Versicherungsverhältnisses grundsätzlich voll aus. Der Rentner, der sowohl der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung angehört als auch nach § 313 der Reichsversicherungsordnung freiwillig weiterversichert ist, kann demgemäß im Versicherungsfalle wählen, ob er Krankenhilfe von der zur Durchführung der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung nach § 1 der Verordnung vom 4. November 1941 berufenen Kasse oder von der nach § 313 RVO. zuständigen Kasse beanspruchen will. Hat er von der zunächst in Anspruch genommenen Kasse Krankenpflege in der Form der Krankenhauspflege erhalten, so schließt die Aussteuerung mit dieser Leistung nicht aus, daß ihm von der später in Anspruch genommenen anderen Kasse im Anschluß an die von der ersten Kasse geleistete Krankenhauspflege weitere Krankenhauspflege längstens bis zum Ablauf der dann aus dem anderen Versicherungsverhältnis beginnenden neuen Aussteuerungsfrist gewährt wird. Die gleiche Rechtslage ist dann gegeben, wenn der Rentner bei derselben Kasse freiwillig und nach § 1 der Verordnung vom 4. November 1941 auf Grund der allgemeinen Rentnerkrankenversicherungspflicht gesetzlich versichert ist. Da der Rentner für die freiwillige Versicherung besondere Beiträge zahlt, ist dieses Ergebnis auch gerechtfertigt.

**Anwendung der §§ 209 a und 209 b RVO. auf nichtversicherte Arbeitslose in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.**

RdErl. d. RAM. v. 14. 4. 1944 — II 3010/44 — (RABL. S. II 91):

Auf Grund des § 48 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1912<sup>1)</sup>) bestimme ich:

1. Der Leiter der Krankenkasse wird ermächtigt, die Bestimmungen der §§ 209 a und 209 b RVO. auch dann anzuwenden, wenn zwischen einer bestandenen Versicherung und dem Eintritt in die Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst oder der Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht eine in den Alpen- und Donau-Reichsgauen verbrachte Zeit der Arbeitslosigkeit liegt und nach den Umständen des Falles glaubhaft ist, daß die Arbeitslosigkeit auf die damalige Lage des Arbeitseinsatzes in dem bezeichneten Gebiete zurückzuführen war.
2. Die Regelung unter Nr. 1 tritt mit dem 1. April 1944 in Kraft, sie gilt auch für abhängige Fälle.

<sup>1)</sup> RABL. (AN.) 1939 S. IV 6; DZW. XIV S. 567.

**Krankenpflege ausländischer Arbeitskräfte.**

Erl. d. RAM. vom 22. April 1944 — II c 418/44 — (RABL. S. II 105):

Zur Vereinfachung der Beziehungen zwischen den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung und den Arbeitsämtern bestimme ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz:

1. Die Träger der Krankenversicherung haben allen von der Arbeitseinsatzverwaltung angeworbenen ausländischen Arbeitskräften im Großdeutschen Reich, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten bei Behandlungsbedürftigkeit die erforderliche Krankenpflege und Krankenhauspflege auch dann zu gewähren, wenn ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung nicht besteht. Dies gilt nicht für einheimische Arbeitskräfte im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

2. Zuständig für die Gewährung von Leistungen, die über die versicherungsmäßigen Leistungen der Krankenversicherung oder über die Leistungen für Ostarbeiter hinausgehen, ist die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, die Landkrankenkasse, in deren Bezirk die Behandlungsbedürftigkeit eintritt.

3. Zum Ausgleich der den Trägern der Krankenversicherung entstehenden Mehrbelastung zahlt der Reichsstock für Arbeitseinsatz an die Träger der Krankenversicherung für jeden mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Behandlungsfall eines Ausländers 15 RM, sofern die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf von 2 Wochen nach Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses nach der Anwerbung eintritt; die Kosten für Krankenhauspflege sind in der tatsächlich entstehenden Höhe zu erstatten.

4. Die Träger der Krankenversicherung im Großdeutschen Reich fordern die zu erstattenden Beträge von dem Arbeitsamt an, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Die Deutschen Krankenkassen im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten fordern die zu erstattenden Beträge von der für ihren Sitz zuständigen Dienststelle der Arbeitseinsatzverwaltung (im Protektorat und Generalgouvernement bei den Arbeitsämtern) an.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten vom 1. Mai 1944 ab. Soweit die Träger der Krankenversicherung in Krankheitsfällen, die vor dem 1. Mai 1944 eingetreten sind, ausländischen Arbeitskräften Leistungen über den Rahmen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung hinaus gewährt haben oder gewähren, haben die Arbeitsämter, sofern nicht schon eine Abrechnung mit dem Träger der Krankenversicherung stattgefunden hat, für jeden Behandlungs-

fall 15 RM und außerdem die etwa entstandenen tatsächlichen Kosten der Krankenhauspflege zu erstatten.

6. Meine Erlasse vom 8. Oktober 1941 — II b 2496/41 A —, vom 3. November 1942 — II b 2411/42 A —, vom 30. Juli 1941 — II b 1766/41 A — (RABL. [AN.] S. II 313) und vom 2. Januar 1942 — II b 148/42 A — (RABL. [AN.] S. II 99) sind vom 1. Mai 1944 an nicht mehr anzuwenden.

#### **Dauerauszahlungsscheine.**

RdErl. d. RAM. v. 14. 4. 1944 — II 3592/44 — (RABL. S. II 92);

Zur Vereinfachung der Verwaltung bestimme ich:

Die Träger der Krankenversicherung haben Dauerauszahlungsscheine für Kranken-, Haus- und Taschengeld sowie für Wochen- und Stillgeld einzuführen. Träger der Krankenversicherung, bei denen aus besonderen Gründen die Einführung von Dauerauszahlungsscheinen unzulässig oder unzweckmäßig ist, bedürfen einer Ausnahmebewilligung, die vom zuständigen Oberversicherungsamt auf Antrag erteilt werden kann.

**Bildung von SA.-Krankenhausthilfsgruppen.**  
RdErl. d. RMdI. v. 2. 5. 1944 — A e 2906/44-3900 — (MBliv. S. 447);

Nachstehende Anordnung Nr. 1/44 des Reichsgesundheitsführers bringe ich zur Kenntnis.

#### **Anlage.**

Der Reichsgesundheitsführer  
Anordnung Nr. 1/44

München, den 19. 4. 1944

(1) Die SA. hat sich dankenswerterweise an manchen Orten bereit erklärt, den Krankenanstalten bei Luftalarm Hilfsmannschaften zum Transport der Kranken von den Krankenräumen in die Luftschutzräume zu stellen, wodurch die rechtzeitige Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in Krankenanstalten, die mit ihrem eigenen Personal dieser Aufgabe nicht gerecht werden können, gesichert werden konnte. Die Oberste SA.-Führung gibt eine Anweisung an alle SA.-Gruppen, diese Hilfeleistung auf Anordnung nach Möglichkeit im ganzen Reichsgebiet zu stellen.

(2) Ich ordne daher an, daß sich die Leiter aller Krankenanstalten des zivilen Bereiches, wenn sie nach dem Urteil des leitenden Arztes des Krankenhauses solche Hilfeleistung benötigen, sofort mit den örtlichen SA.-Führern in Verbindung zu setzen haben, um die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen.

**Sozialrechtliche Behandlung der Mitglieder der Aufräumungs- und Bauhilfsgruppen zur beschleunigten Beseitigung von Bombenschäden.**

Bescheid des RAM. an die Reichsgruppe Industrie, Berlin, vom 19. April 1944 — II 4175/44 — (RABL. S. II 99):

Die Angehörigen der auf Grund des Erlasses des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches über die Heranziehung der Selbst- und Gemeinschaftshilfe zur beschleunigten Beseitigung von Bombenschäden vom 23. Januar 1943 — M 2620/43 — (veröffentlicht im RMBliv. S. 254) gebildeten Aufräumungs- und Bauhilfsgruppen (sogenannte A- und B-Trupps) gehören zu dem Kreis der im Wege der Selbst- und Gemeinschaftshilfe zur beschleunigten Beseitigung von Flieger- und Flakschäden aufgerufenen Personen. Sie erhalten daher nach meinem Erlaß vom 6. Juli 1943 — II a 7457/43 — (RABL. [AN.] S. II 315) bei Unfällen Leistungen aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, sofern es sich nicht um Unfälle handelt, wegen deren Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482)<sup>1)</sup> zu gewähren ist. Versicherungsträger ist das Reich. Auf den RdErl. des Herrn Reichsministers des Innern, betr. Sachschäden und Unfälle bei der Selbst- und Gemeinschaftshilfe zur Beseitigung von Fliegerschäden, vom 16. Juli 1943 (RMBliv. S. 1190) weise ich außerdem hin.

Hinsichtlich der Krankenversicherung der Angehörigen der genannten Gruppen ist die Rechtslage folgende:

Da sich die Mitglieder der Aufräumungs- und Bauhilfsgruppen aus den Gefolgschaftsmitgliedern der Betriebe zusammensetzen, dürften sie im allgemeinen auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses krankenversicherungspflichtig sein. Der kurze Einsatz im Rahmen der Selbst- und Gemeinschaftshilfe unterbricht das Beschäftigungsverhältnis nicht, so daß auch die Krankenversicherungspflicht fortbesteht. Werden die Hilfsgruppen außerhalb des eigenen Betriebes beschäftigt, so wird durch einen solchen kurzfristigen Einsatz das Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenversicherungsverhältnis ebenfalls nicht geändert.

Auch in der Rentenversicherung bleiben die Gefolgschaftsmitglieder, die zu den Aufräumungs- und Bauhilfsgruppen herangezogen sind, während dieser nur kurzfristigen Beschäftigung im Beschäftigungsverhältnis bei ihrem bisherigen Betriebe. Sie sind daher von diesem in der Rentenversicherung im bisherigen Versicherungsverhältnis weiterzuversichern.

<sup>1)</sup> DZW. XVI S. 245.

#### **Unfallversicherung.**

RdErl. des RMdI. vom 12. 4. 1944 — III b 1884/43-7086 — (MBliv. S. 367):

(1) Im Einvernehmen mit dem RFM. und dem RAM. bestimme ich auf Grund des § 624 Abs. 1 Buchst. b RVO. in der Fass. der I. VO. zur Durchführung und Ergänzung des VI. Ges. über Änderungen in der Un-

fallversicherung vom 20. 8. 1942 (RGBl. I S. 532)<sup>1)</sup> für Versicherte in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts meines staatlichen — nicht kommunalen — Geschäfts- und Aufsichtsbereichs sowie in den ihrer Aufsicht unterstehenden sonstigen Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Reich wesentlich beteiligt ist, das Reich zum Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Die Aufgaben der Unfallversicherung werden, sofern nichts anderes angeordnet ist, von der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin SW 68, Neue Grünstr. 17, wahrgenommen.

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 189.

**Gemeindliche Unfallversicherung; hier: Auslegung des Begriffs „überwiegende gemeindliche Beteiligung“.**

Erl. d. RAM. vom 25. April 1944  
— II 3640/44 — (RABl. S. II 107):

Zur Durchführung der Nr. 2 meines Erlasses vom 16. März 1942 (RABl. [AN.] S. II 201)<sup>1)</sup> bemerke ich im Anschluß an meinen Erlaß vom 6. Februar 1943 — II a 1235/43 — (RABl. [AN.] S. II 65) im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichswirtschaftsminister:

I. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Gemeinde (ein Gemeindeverband) an einem Unternehmen, das in einer selbständigen

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 33.

Rechtsform betrieben wird, als überwiegend beteiligt anzusehen ist, ist von der Rechtsform des Unternehmens auszugehen. Danach ergibt sich:

1. Bei Unternehmen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts betrieben werden, liegt eine überwiegende gemeindliche Beteiligung dann vor, wenn die Gemeinde (der Gemeindeverband) oder mehrere Gemeinden (Gemeindeverbände) am Kapital des Unternehmens überwiegend beteiligt sind.
2. Bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen (z. B. Zweckverbände, öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw.), bei denen das Kapital meist nicht die Grundlage des Unternehmens bildet, ist eine überwiegende gemeindliche Beteiligung anzunehmen, wenn der Gemeinde oder den Gemeinden (dem Gemeindeverband oder den Gemeindeverbänden) nach der Fassung der betreffenden Einrichtung der ausschlaggebende Einfluß auf die Verwaltung und die Führung des Unternehmens zukommt. Ob diese Voraussetzung zutrifft, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Sollten sich hierbei Auslegungsschwierigkeiten ergeben, ist mir zu berichten.

II. Für die Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung der Versicherten bei den der Wirtschaftsgruppe Öffentlich-Rechtliche Kreditanstalten angeschlossenen Instituten ist die Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung zuständig.

## Umschau

### Das soziale Leben der europäischen Völker.

Auf der von dem Wissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront im März 1944 veranstalteten Tagung haben führende Sozialpolitiker und Sozialwissenschaftler der europäischen Völker als Abschluß einer mehrtägigen Aussprache in gemeinsamer Arbeit ein Schlußprotokoll formuliert, das u. a. nachstehende Programthesen als Ordnungsprinzipien für die Formung des sozialen Leben der europäischen Völker enthält:

Der Dreiklang von Gemeinschaft, Persönlichkeit und Leistung als Grundakkord der von den europäischen Völkern ersehnten Sozialordnung setzt eine Reihe von Ordnungsprinzipien voraus, deren wichtigste etwa folgende sind:

1. Ausgangspunkt jeder sozialistischen Ordnung ist die Volksgemeinschaft; ihr ordnen sich alle Einzelinteressen unter,

die sichert Leben und Fortbestand der Persönlichkeit. Die Sozialpolitik kann sich daher nicht darauf beschränken, dem gelegentlichen Vorteil einzelner Personen und Gruppen zu dienen. Sie ist der Inbegriff all der Grundsätze und Maßnahmen, die ein gesundes Verhältnis aller Volksgenossen, gleichgültig, ob sie in selbständiger oder abhängiger Stellung sind, zur Volksgemeinschaft auf die Dauer sicherstellen.

2. Die Gemeinschaft ist nur lebensfähig, wenn sie sich auf Persönlichkeiten stützen kann, die in der Lage und gewillt sind, bei jeder ihrer Handlungen ein größtmögliches Maß von Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft auf sich zu nehmen.
3. Die Leistung ist die Gesamtheit der Dienste, die der einzelne der Volksgemeinschaft auf allen Gebieten des

- völkischen Lebens erbringt. Die Leistung für die Gemeinschaft bestimmt den sozialen Rang und die soziale Stellung der Persönlichkeit. Damit wird die Leistung zum Mittelpunkt der sozialen Ordnung.
4. Die erfüllte Pflicht zur Arbeit ist die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft und zur Teilnahme an ihren Rechten.
  5. Die zentrale Stellung von Leistung und Arbeit in der sozialen Ordnung führt zur Ablehnung aller Vorrechte, die nicht auf persönlichem Einsatz beruhen.
  6. Sie führt aber ebenso zur Forderung, daß jedem Volksgenossen alle Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten offen stehen, die seiner Begabung entsprechen.
  7. Bei aller Notwendigkeit einer planmäßigen Lenkung der Arbeitskraft wird die Volksgemeinschaft dafür sorgen, daß die — dank ihrer Mithilfe — ausgebildeten und geförderten Begabungen aus freiem Entschluß und freier Verantwortung dem ihrem Können und den volksgemeinschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Arbeitsplatz zustreben.
  8. Jeder persönliche Aufstieg wäre nutzlos, wenn nicht die Familie als Keimzelle des Volkes eine besondere Förderung erführe. Die Persönlichkeit muß die durch ihre Leistung erworbene Stellung in der Volksgemeinschaft auch durch die Gründung und Entwicklung einer gesunden Familie rechtfertigen.
  9. Jede Persönlichkeit soll ihr Schicksal aus eigener Verantwortung gestalten. Der Volksgemeinschaft aber obliegt die Sorge dafür, daß keines ihrer Glieder unverschuldet in Not gerät. Sie garantiert daher Sicherheit des Lebensabends, Sicherheit bei Krankheit, Invalidität und Mutterschaft sowie das Auskommen der Witwen und Waisen.
  10. Der Pflicht zur Arbeit entspricht das Recht auf gerechten Lohn für jede Arbeit.
  11. Lohn und Leistung können auf die Dauer nur im Einklang gehalten werden, wenn die Sorge um die soziale Gerechtigkeit zum beherrschenden Grundsatz des völkischen Lebens erhoben ist und alle Handlungen der Volksgemeinschaft wie der Persönlichkeit durchzieht.
  12. Volksgesundheit und körperliche wie geistige Ertüchtigung sind tragende Pfeiler einer dauerhaften sozialen Ordnung und sind daher besonders großzügig zu pflegen.

13. Die Teilnahme am Kulturleben der Volksgemeinschaft macht den Schaffenden erst zu ihrem vollgültigen Mitglied. Ausreichende Freizeit und Sorge für ihre dem Kulturstand des Volkes entsprechende Ausgestaltung gehören damit zu den vornehmsten Aufgaben der Sozialpolitik.
14. Der soziale Friede erfordert eine dem Wohl des Volkes angemessene Ordnung des Grundbesitzes, des Bauerntums wie überhaupt der gesamten Landarbeit.
15. Der völkische Sozialismus ist der Inbegriff von Vernunft und Gerechtigkeit bei der Ordnung der sozialen Probleme. Er stellt sich in bewußten Gegensatz sowohl zum Liberalismus und Kapitalismus als auch zum Marxismus jeglicher Prägung. Er kann nicht auf Teilgebiete beschränkt bleiben. Er erfordert daher vor allem auch die Führung der Wirtschaft nach sozialistischen Grundsätzen.
16. Welche Wege ein Volk zur Verwirklichung dieses Zielés beschreitet, hängt von den verschiedensten Voraussetzungen ab, die es bei sich vorfindet. Der Sozialismus ist kein Schema, das dem Leben der Völker aufgezwungen werden könnte, sondern eine Idee, um das Leben der europäischen Volkergemeinschaft voll zu entfalten. Die praktische Sozialpolitik wird die vielfältigsten Wege beschreiten, um von der allgemeinen Idee zur Wirklichkeit eines völkischen Sozialismus zu kommen.

**Erweiterung des Personenkreises im § 17 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges.**

In dem Erlaß vom 29. Juli 1943 — II a 7942/43 — (RABL. S. II 370) hatte der Reichsarbeitsminister zum Ausdruck gebracht, daß er beabsichtige, demnächst den § 17 Abs. 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34) dahin abzuändern, daß er entsprechend auf Personen anzuwenden ist, die zwar nicht als Soldaten eingezogen sind, aber ähnliche Dienste leisten. Das Reichsversicherungsamt werde in Zweifelsfällen bestimmen, was als ähnlicher Dienst im vorstehenden Sinne anzusehen ist. Das Reichsversicherungsamt hat nunmehr bestimmt, daß ähnlicher Dienst jede Dienstleistung bei besonderem, kriegsmäßig bedingtem Einsatz einer Einheit ist (RABL. S. II 59).

Nach der Zweiten DurchVO. vom

5. April 1944 (RGBl. I S. 93) tritt bei Soldaten der Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit nicht vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein.

#### **Auslegung des Begriffs Berufssoldat in der Krankenversicherung.**

Das Oberkommando des Heeres hat in einem Bescheid vom 25. Januar 1944 — 31 o 12 V 8 (III, 1) 63/44 — (RABl. S. II 50) eingehende Ausführungen über den Begriff Berufssoldat gemacht. Danach zählen Soldaten, die sich nach Erfüllung der zweijährigen aktiven Wehrdienstpflicht zur Erfüllung einer Gesamtdienstzeit von 4½ oder 5 Jahren verpflichten, nicht mehr zu den Berufssoldaten.

Da § 209 b RVO. auf alle Soldaten, die vor Eintritt in die Wehrmacht krankenversichert waren, auch dann anzuwenden ist, wenn sie ihren Wehrdienst von 2 Jahren

erfüllen, kommt § 209 b in den ersten zwei Wehrdienstjahren auch für diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften zur Anwendung, die nach Erfüllung ihres aktiven Wehrdienstes Berufssoldaten werden; § 209 b RVO. ist jedoch bei den Berufssoldaten vom Beginn der Wirksamkeit der Dienstverpflichtung ab nicht mehr anzuwenden.

#### **Änderung des Wehrmachtfürsorge- und versorgungsgesetzes und des Einsatzfürsorge- und versorgungsgesetzes auf dem Gebiete der Hinterbliebenenfürsorge.**

Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. Februar 1944 — VIII a 151/44 — (ReichsversorgungsbL. S. 17) ist im Zuge der Vereinheitlichung des Rechts vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung die Anwendung wesentlicher Vorschriften in veränderter Fassung angeordnet worden.

## **Zeitschriftenbibliographie**

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.  
Gebrauchsanweisung s. DZW. XIX S. 22, 78 u. 107.

### **Noch November/Dezember 1943**

#### **Sozialversicherung**

##### **Unfallversicherung**

Schutzvorrichtungen 161 Okt.

##### **Rentenversicherung**

Krankenversich d Rentner 154 15

Rentnerkrankenversich u Kriegsverhältn  
132 19/24

##### **Knappschaftsversicherung**

Bergmannstreuogeld 161 Okt

Treue Gefolgsch i Bergbau wird belohnt  
152 11

##### **Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen**

Haushaltshelferinnen als Vertret f tbc-  
kranke Mütter 89 11/12

Krankenpflege als Beruf 55 11/12

Dienstweis f Gefolgsschmitgl d Kranken-  
heil u. Pflegeanstalten 125 21/22

Neue Hilfskräfte d Volkswohlf- u Gesundh-  
Pflege 89 11/12

##### **Ausland**

Leit Fürsorgerin 164 12

##### **Rechtsfragen**

Ehel Wohn nach d Scheidung 89 11/12

Neue strafrechtl Bestimm a d Gebiete d  
Familienrechts 154 15

##### **Ausland**

Schweiz: Erbbaurecht 159 III-VI

##### **Strafgefängene und -entlassene**

Erzieh u gegenezieherische Kräfte i Straf-  
vollzugsanst 13 1/2

### **Gefährdete, Ausland**

La police des moeurs en France 133 80

### **Januar/Februar 1944**

#### **Fürsorgewesen**

Grundlag u Gesetzgeb d Kriegsfürs 82 1  
Dienstanleitg f FürsDienst 82 1

#### **Ausland**

Sozialfürs i Schweiz 86 7

FamilienfürsGesetz 164 1

#### **RFV**

Schadenersatzansprüche, die nach § 1542  
RVO auf die Versicherungsträger über-  
gehen 114 1/2

#### **Wehrdienst FU Kriegsschäden, Dienst- verpflichtete**

3 VO z Verein d FürsRechts 89 1

Wehrmachtfürs- u Versorgungsges 29 21/22

Kriegsschädenregelung 32 12

Kriegssachschäden a Gebäuden u Miet- u  
Pachtverhältn 46 1/3

Erholungsurlaub b Eintritt v Fliegerschaden  
89 1

Laienschaffen i Reservelazarett 64 1/2

Soldatenheime 19 Jan

#### **Kb und Kh-Fürsorge**

Arbeitsmöglichkeit f Kriegsverschrt 71 1  
Kriegsverschrt als Aufseher 107 10/12

Kriegsbeschädigte i HauptfürsStellen u  
FürsStellen 89 1

Kriegsverschrt-Auto 86 5

Schwerbeschäftigtenschutz b Invalidität od  
Arbeitsverwendungsfähig 89 1



**Bevölkerungspolitik, Eugenik, Rassenfragen, Kinderreiche**  
Jugend u Bevölkerungspol 60 1  
Ehetauglichkeit 79 1/2  
Erbbiolog Vaterschaftsdiagnose 79 7/8  
Unfruchtbar u künstl Befruchtg 53 1/2  
Staatsangehörigkprinzip u Eheschließungsakt. Bes Berücksicht d Volksdt u Schutzangehör 128 1

### Jugendwohlfahrt

#### **Allgemeines**

Neuordnung d Gau- (Landes-) JugÄ 89 1  
Schutz d Jug i Krieg 154 17  
Jugendappelle u Erfassungswes der HJ 20 11  
BDM-Schuldienst i Osten 20 2  
Zusammenarbeit v Kindergärtnerin u Erziehungsberater 75 11/12, 1  
Jugendbetreuung nach Terrorangriffen 20 2  
Schulhelferinnen 58 4/6  
Schulkindergarten 75 1

#### **Gefährdete, straffällige Jugendliche**

N Reichsjugendgerichtsges 122 1  
Reichsjugendgerichtsges 36 1  
ReichsjugGerichtsges 36 3  
Neuerungen d ReichsjugGerichtsges 89 1  
HJ u Justiz 20 2  
Gerichtl ErziehKartei 89 1

#### **Ausland**

Fürs f Auslandsschweizerkinder i 4. Kriegsjahr 97 12  
Lehr- u Schulstipendien f Auslandschweizer 97 12  
Buch- u Lebensmittelration f Auslandsschweizerkinder 97 12

### Sozialpolitik

#### **Allgemeines**

Theorie d Leistungsbegriffes 100 5/6, 109 5/6  
Leistungsertüchtigungswerk u seine Übungsleiter 32 2  
Leistg u Beanspruchg 60 2  
Leistungsbewertung 63 12  
Bewertg d Fleißes 63 12  
Schulische Betreuung d Ärzte der AA 5 1/4  
Arbeitsbeding b Betriebsverlag 116 5  
Kriegstendenzen d SozArbeit 86 6  
Weisungsrecht d Betriebsführers 5 1/4  
Arbeitspl nach dem Kriege 86 47/48  
Weltordnung nach d Kriege 86 1  
Arbeitseinsatzhilfe i Protektorat Böhme u Mähr 109 5/6, 100 5/6  
Betreuung d ausländ Arbeiter durch DAF 110 8  
Bildg u Ausbildg 20 1  
I Dtschld kann jeder etw werden 86 5  
BeschäftigDauer, Urlaub, Prämien b Ostarbeitern 100 3, 109 3  
Führertum i Betrieb 146 Jan  
Reichsschule f Ausbildungsleiter 63 1/2  
Systemat-Stellung d dt Sozialrechts 45 1

#### **Arbeitseinsatz**

Richt Auswertg d Arbeitskraft 67 6  
Umquartier u AE 89 1

#### **Lohnfragen**

Gerechter Lohn 86 5

#### **Frauenarbeit**

Leben dt Arbeiterinnen 86 5  
Wie lebt die Hausgehilfin? 20 11  
Beschäftig v Frauen auf Fahrzeugen 100 1/2, 109 1/2  
Frauen als betriebl Unterführerinnen 67 4  
Lös d Arbeitsverhältn werdend Mütter 89 1

#### **Jugendeinsatz**

Einsatz d Nachwuchses 67 1  
Lehrlinge i Bergbau 86 47/48  
Nachwuchslage i akadem Berufen 86 3  
Ertüchtig d Ausbilder i d Lehrwerkstatt 63 1/2  
Kriegsausbildg d Lehrlinge 20 1  
Freiht d Berufswahl 86 7  
Schaff Jug i betriebl Vorschlagswes 63 12  
Jugendberufserzieh 63 12  
Berufserzieh auch der Ungelernten 45 1  
Jugendsparen i Betrieb 63 1/2

#### **Ausland**

Lohnentwicklung i Frankreich, Belgien u Niederlanden 119 2  
Nachkriegspläne d USA 100 3, 109 3  
Berufsberatg i d Schweiz 104 2  
Psykoteknisches Proveresultater maalt med Arbejdsloshedstatistikken 136 1  
Nogle kritiske Bemaerkninger om Arbejdsloshedshedslovens § 16 Stk 5, om den individuelle, forlaengede Karenstid 136 1  
Die soz Seele 164 1  
Er Arbejdsloshed et Maal for Evner? 136 1  
Soz Aufgaben 164 1

#### **Betriebliche Sozialarbeit**

Soz Leistg eines d Betriebes 66 1  
Betriebl Vorschlagswes 107 10/12  
Gewinnausschüttungen 107 10/12  
Gesundheitsfürsorge i Betrieb 107 10/12  
Turnsäle f Arbeiterinnen 86 4  
Freiwillige betriebl Altersfürs 32 1  
Gefolgschaftsheim 89 1  
Diätabgabe i Betrieb 71 22

#### **Lebenshaltung, Ernährung**

Ernährungslage hüben u drüben 32 12

#### **Erwerbsbeschränkte**

Plast Kunst als Blindenberuf 37 1/2  
AE körperl u geist Abnormer 5 1/4

#### **Ausland**

Om Vaerdighedsbetingelserne for at oppebaere Aldersrente 136 1

#### **Wohnungs- und Siedlungswesen**

Wohnraumversorg d Luftkriegsbetroffenen 33 21/22  
Dt WohnHilfswerk, Behelfsheim 59 1  
Selbsthilfe i WohnBau Lcy 4 23

Finanzier d KriegswohnBaues 33 21/22  
WohnWirtsch 1944 59 1  
Wohnkultur u moderne Hyg 27 2  
Erbrecht d Umsiedler 46 4/5  
Gemeinschaftl Mietrechte an Wohnungen  
46 4/5  
Rechtsfragen z Wohnungstausch 46 4/5  
Mieterschutz i eingeglied Ostgebieten 46  
4/5  
Altersheime i Gemeinden mit mehr als  
10 000 Einwohn 33 21/22

### Ausland

Städtebau i d UdSSR 33 21/22

### Gesundheitswesen

#### Allgemeines

Betriebsarzt, Kriegsaufgaben 86 47/48  
Krieg u Volksgesundheit 165 2  
Rückblick u Ausblick Conti 53 1/2  
Gesundheitsführg u Erzieh 75 11/12  
Gesundheitsführg i d Prax 121 Febr  
Gesundheitspol Erzieh d. Medizinstuden-  
ten 60 11/12, 1  
Aktiv Scharlachimmunisier 38 3/4  
Gesundh d Arbeiter i chem Industrie 86 5  
Sauna 79 1/2  
Gymnastik alter Leute 79 1/2  
Malaria i Prov Brandenbg i J 1942 29 21/22  
Kurforscherei, Aberglaub u volkstüml  
Heilverf 164 1  
Rangordng d GesundhFaktoren 135 5/6  
Erzieh z Gesund v Jug u Familie 104 1  
Gegen Bombenterror gewappnet 53 1/2  
Ernährng u Zahnkaries 144 2  
Piätetik im Kriege 38 5/6  
Mod Formen d Verpfleg 86 6  
Biolog Wert d Gemeinschaftsverpfleg 71 1  
Ganzheit der Nahrung 71 1

### Ausland

Grippe-Epidemie i Engld Dez 43 60 2

### Mütter- und Säuglingsfürsorge

Mutterschaftsfürsorge 50 1/2  
Mutterschutzges, Zweifelsfragen 116 3  
Zweifelsfragen a Mutterschutzges 116 3  
Milchbestrahlung zur Rachitisbekämpfung  
135 3/4

### Jugendgesundheit

Körperl Entwickl v Kleinkindern i westf  
Industriestadt 27 2  
Abhärtg d Kindes 164 1  
Jug- u Schulgesundheitswes 144 2

### Rheumabekämpfung

Rheumaprobem 79 1/2, 3/4  
Rheumabekämpfg 121 Jan

### Tbc-Bekämpfung

Disziplinäre Entlass 29 21/22  
Arbeitsbehandlg b Lungenkranken 60 1  
Ambulante Behandlg i Rahmen d TbcHilfe  
89 1  
Studenten u Beamte i TbcHilfe 89 1  
Leihbücherei f Offentbc 29 21/22

**Bekämpfung d Geschlechtskrankheiten**  
Gesundheitspflicht u Geschlechtskrankh  
121 Febr

### Sozialversicherung, Allgemeines

SozVers 1943 59 1  
Dt SozVers 1943 39 1/3  
SozVers beurlaubter Soldaten 100 1/2,  
109 1/2  
Weit Verfahrensvereinf i d SozVers-50 1/2  
SozVers d ausländ Arbeitskräfte 5 1/4  
Dt-Spanische Vereinbar üb SozVers 110 8

### Krankenversicherung

Verbess i d KV 116 6  
KV d i Dtschld arbeit Ausländer 89 1  
Bagatellfälle i KV 107 10/12  
Krankenhauspflege d Krankenschwester 89 1

### Ausland

KV i Slowakei 144 2

### Unfallversicherung

Unfallneurose-Problem 60 1  
Schadenersatzansprüche b Dienst- u Ar-  
beitsunfällen 36 2  
Schadenersatzansprüche b Dienst- u Ar-  
beitsunfällen 51 1/2

### Rentenversicherung

Teuerungszulagen an Rentner 82 1  
Rentenvers i Kriege 39 1/3  
Rentenfeststell b Hinterblieb v Gefallenen  
u Vermißten, b verwund Soldaten u  
Waisenrenten ue Kinder 89 1

### Rechtsfragen

Ehrenschutz vermißter Soldaten 36 2  
Ärztl Haftpflicht 135 3/4  
Erbhofrecht 36 1, 2

### Soziale Persönlichkeiten

Max von Pettenkofer 60 11/12  
Robert Koch 60 11/12

### März/April 1944

### Fürsorgewesen

Familie u Anstalt 16 2

### RFV

Neue Richtsätze d öffentl Fürs 43 9/10

### Wehrdienst, FU, Kriegssachschäden, Dienstverpflichtete

Wehrmachtsfürsorge- u -versorgungsgesetze  
132 19/24  
Mietminderung i Kriegssachschädenrech  
42 2  
Fliegerschäden u Mietverhältnisse 30 3/4  
WehrmachtschutzVO 36 4  
Kriegsfürsorge d Staates f d öffentl Be-  
diensteten 132 19/24

### Kb- und Kh-Fürsorge

Rückkehr Kriegsversehrter i Arbeitsleben  
86 17  
Begabtenauslese i Prax d Versehrtenberatg  
5 5/8

Kriegsversehrte i gewerbl Wirtsch 67 15  
Kriegsbeschädigte i örtl Verkehr 37 5/6  
Kriegsbeschädigte u Industrie 37 5/6  
Kulturelle Betreuung d Umquartierten 69  
Winterheft 1943/44

## **Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche, Rassenfragen**

Briefzentrale d Reichsbd Dt Familie 166 30  
Volkszugehörigkeitsstatistik 168 2  
Bevölkerungspol Bedeutg d Kinderheil-  
kunde 79 13/14  
Sterilitätsbehandlg d Mannes 135 15/16  
Ehetauglichkeitsuntersuch nach bevölke-  
rungspol Gesichtspunkten 44 4  
Modelle menschlicher Erbleiden b Tier 121  
April  
Erbpsychologie u Psychotherapie 79 13/14  
Rassenverbesserung 164 3

## **Jugendwohlfahrt**

**Allgemeines**  
NSV-Jugendhilfe u Kindertagesstätten 89  
3/4  
Heldische Erziehg unserer Mädchen 94 6  
Beschulung gehörloser Kinder 89 3/4  
**Gefährdete und straffällige Jugendliche**  
Reichsjugendgerichtsges 154 2/3  
Jugendheimstätten d NSV 89 3/4

**Uneheliche Kinder, Vormundschaftswesen**  
Beerdigung der Mündelmutter 132 19/24  
Unrichtige Vaterschaftsanerkennung 128 3  
Ausschluß ehelicher Vaterschaft 16 2

## **Ausland**

Einfluß v Fürsorgemaßnahmen auf Schüler-  
leistung 97 4/5  
Schülerfürs u Schülerleistg 97 4/5  
Jugendfürsorge u Schulleistungen 97 4/5  
Lernstörungen 105 4  
Jugendgefährdg i USA 86 13  
SozPol u Kinderschutz 164 3  
Das einzige Kind 164 2  
Verzichen d Kinder 164 2

## **Sozialpolitik**

### **Allgemeines**

10 J Ges z Ordnung d nat Arbeit 45 2  
Arbeitskraftpotential d Achsenmächte u  
ihrer Kriegsgegner 110 10  
Menschenführg — menschlich gesehen 6 3  
(1943)

Erzieh als Menschenführg 6 3 (1943)  
Berufsertüchtigung 84 19/24 (1943)  
Grundlagen d Leistung 6 3 (1943)  
Sozialistische Leistungssteigerung 32 3  
Gutes Licht beschleunigt Arbeit 166 34  
Arbeitskräfte durch Umschulung 67 16  
Gefolgsmann u Luftkrieg 84 19/24 (1943)  
Kriegswirtsch Probleme 168 1 (1943)  
Betriebsführer u Werkluftschutz 67 10  
Sicherheitsingenieure i Kriege 100 8/9  
Innerbetriebl Werbung 169 4  
Psychophysiologischer Plan und prakt Ar-  
beitsschutz i d Rüstungsindustrie 6 3  
(1943)  
Schlechtwetterregelung 100 32, 109 32

Versorg auslnd Arbeitskräfte m Spinn-  
stoffwaren 100 11/12, 109 11/12  
Fürsorge f Bergmann 100 7, 109 7  
Was tut ein Fachamt 84 19/24 (1943)  
Betriebsverlagerung 100 32, 109 32  
Umsetzung v Gefolgschaftsangehörigen 132  
19/24

### **Arbeitseinsatz**

Arbeitseins 5 5/8  
Arbeitseins u ArbeitseinsIngenieure 5 5/8  
AE d OffenTbc 39 4/6  
Einsatzbedingungen d Ostarbeiter 100 10,  
109 10  
Ausländerinneneinsatz 58 7/9  
Leistungsvoraussetz d SozVersich u Ar-  
beitseins 132 19/24

### **Arbeitsrecht, Arbeitsschutz**

Ehrenschutz i Arbeitsrecht 45 2  
Lohnausfallertatt b Fliegeralarm, Flieger-  
schäd, Luftschutzmaßnahmen, kurzfrist  
Notdienst u Wehrdienst 100 8/9, 109 8/9  
Kündig u Erkrankg v Gefolgschaftsmitglied-  
ern unt bes Berücks d Rechtsprechung  
45 2  
Arbeitsrechtl Fragen nach Fliegeralarm  
116 9

### **Frauenarbeit**

Industrielle Frauenarbeit 6 3 (1943)  
Berufswünsche junger Kriegerwitwen 37 5/6  
Frauenstudium 69 Winterheft 1943/44  
Bilanz i ärztl Prax nach 6 Mon AE d be-  
rufsentwöhnten Frau 49 1/2  
Frauenwohnlager f dt Arbeiterinnen 100  
10, 109 10  
Verdienstausgleich f erwerbstätige Mütter  
b Erkrankg d Kindes od Sperre v Kin-  
dertagesstätte u Schule 89 3/4

### **Jugendliche**

Berufsnachwuchs 1941 100 32, 109 32  
Berufserziehg u Mädchenberufsschule 94 6  
Berufsberatg 100 7, 8/9, 10, 109 7, 8/9, 10  
Leistungssteig i Lehrwerkstatt 63 3  
Kriegsbedingte Ausbildungserschwerisse  
63 3  
Kriegsberufswettkampf u betriebl Nach-  
wuchserziehg 63 3  
Kriegsberufswettkampf 1944 32 4  
Betriebl Erziehungsmaßnahmen bei Jugendl  
100 32, 109 32

### **Betriebliche Sozialarbeit**

SozBericht 1942 23 2 (1943)  
Betriebsarzt 86 13  
Betriebsport 84 19/24 (1943)  
Betriebl Altersfürsorge 32 4  
Steuerfragen d Gefolgschaftsverpfleg 116  
15/16  
Weihnachtsgratifikationen 1943 100 32, 109  
32  
Personalfürsorge i d Anstalt 16 2  
Gefolgschaftskartei 100 4, 109 4  
Gefolgschaftserfindg 36 4  
Weiterentwicklg d betriebl Vorschlagswes  
6 3 (1943)  
Betriebserfahr m Vorschlagswes 96 11 (1943)

## **Lebenshaltung, Ernährung**

C-Vitamin i tägl Nahrung 150 1/2  
Versorg Europas mit Nahrungsmitteln 73 1  
Verbrauchshaushalt i gelenkt Wirtsch 73 1  
Marktbeziehg v Hauswirtsch u Haus-  
gemeinsch 73 1  
Preispolitik 46 10/13  
Lebensmittelzulagen f gewerbl Arbeiter  
71 7

Brot i Gemeinschaftsverpflegstätten f Ju-  
gendl 71 4

## **Erwerbsbeschränkte**

Maschinenschreiben f Einhänder 37 7/8  
Unsere Alten 166 37  
10 J Blindencaritas 16 2  
Lichtblicke i Schwerhörigenleben 16 2

## **Ausland**

Traitement des estropiés en Suisse Ro-  
mande 16 2

## **Wohnungs- und Siedlungswesen**

Behelfsheim 84 19/24 (1943)  
Behelfsheimbau 4 5  
Behelfsheimbau 32 3  
Behelfsheim 33 1/2  
Dt Wohnhilfswerk 33 23/24  
WohnGemeinnützigkeitsrecht 33 23/24  
Verpflicht d Hauseigentümers z Wohn-  
raumgewinnung 33 3/4  
Erneuerung d Altstadt Nürnberg 167  
III—VI (1943)  
Bebauungsplan u Schulbauten 33 3/4  
Scheuerentwesung i Gemeinschaftslagern  
100 8/9

## **Gesundheitswesen**

### **Allgemeines**

Gesundheitsführ u Volkspflege 53 7/8  
Gesund u wehrtüchtig 166 35  
Dt Erholungswerk i Kriege 111 11/12 (1943)  
Diphtherieschutzimpfungsmaßnahmen 44 4  
Diphtheriefragen 38 15/16  
Akt Schutzimpfg geg Diphtherie b Jdl u  
Erwachsenen 64 9/10  
Bekämpfg d Keuchhustens u d Asthma  
bronchiale durch Sulfothiazol 64 15/16  
Fremdkörper in Hornhaut, Berufskrank-  
heitsfrage 150 1/2  
Warum keine Seuchen? 86 12  
Landarzt 113 2  
Arzt u medicin Wissensch i letzten 10 Jahren  
55 1/2  
Feldschere u GD-Mädel nach Terroran-  
griffen 49 1/2  
Krankenhausbücherei, ärztl Bedeutg 64 13/14

### **Ausland**

Gesundheitspflege i Niederlanden 49 1/2  
Grundsätze f Wiederaufbau d Volksges-  
undh 150 1/2  
Mütter- und Säuglingsfürsorge  
MSchG u Sozialversich u öffentl Fürs 154 1  
MSchG u DurchführBestimm 132 1/6  
10 J Hilfswerk „Mutter u Kind“ 95 8 (1943)  
Neugeborenen-Station 166 34  
Beiderseitiges Anlegen i Neugeborenen-  
periode 38 11/12

Künstl Ernährg d gesund Säuglings 79  
17/18

Versorg d Univ-Kinderklin Graz m Frauen-  
milch 53 7/8  
Schlaganfälle bei Schwangeren u Wöchner-  
innen 55 5/6  
Schwangerschaftsdauer u Krieg 46 14/16

### **Ausland**

Mutter- u Neugeborenenfürs i Ungarn 164 2

### **Jugendgesundheit**

Kinderheilkunde 64 9/10  
Jugendgesundheit i Kriege 166 37  
Hautkrankht b Schulkindern 89 3/5  
Körperl u geist Faktoren u Schulleistungen  
97 4/5  
Spezifische Dispositionsprophylaxe i Kin-  
desalter 47 2  
Scharlachschutzimpfung i Langensalza 29  
23/24 (1943)

### **Bekämpfung der Tuberkulose**

Tbc-Bekämpfg 154 3  
Tbc-Rundschau 79 17/18  
Früherfass d Tbc 47 1  
Tbc u heiraten 47 2  
Pneumothoraxbehandlg u Schwangersch b  
Lungen-Tbc 135 11/12  
Sollen tbc Ärzte Tbc-Ärzte werden 29  
23/24 (1943)  
AE d Offen Tbc 39 4/6  
Bedeutung d Konstitution f Pneumothorax-  
behandlg 38 13/14  
Mutter- u Kinderfürsorge i Kampf geg Tbc  
164 3

### **Ausland**

Ausbau d TbcVersich (Schweiz) 104 3/4

### **Bekämpfung der Giftsuchten**

Tabakanamnese 29 23/24 (1943)

### **Krebsbekämpfung**

Frühbehandlg ausschlaggebend 166 34

### **Ausland**

Bösartige Neubildungen i Bulgarien (Krebs)  
148 3/4

### **Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten**

#### **Ausland**

Syphilis bei i Osten kämpft rumän Armee  
150 1/2

### **Sozialversicherung**

#### **Allgemeines**

SozVersich i besetzt Gebieten Kärntens u  
Krains 100 7, 1 7  
SozVersicherungsvorschriften als Schutzge-  
setz 132 19/24  
Verfahrensverein f Reichsversich währ d  
Krieges 51 3/4  
Leistungsvoraussetz d Soz Versich u AE  
132 19/24

#### **Krankenversicherung**

Verbess i gesetzl KKV 100 32, 1 32  
Krankenversich u Beihilfe 36 4